Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/843

22. 08. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag eines Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1978

»EG-Dok. R/1976/77 (COMER 47)«

Inhalt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 19. August 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 196/77.
Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.
Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1978 anzuwenden. Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der vorgenannte Grundbetrag auf das Jahr 1974, während sich der Zusatzbetrag im allgemeinen auf das Jahr 1975 bezieht.

Die Anwendung dieser Berechnungsmethode muß jedoch mit der für das Präferenzschema vorgesehenen Ausweitung vereinbar bleiben, um den betreffenden Industriesektoren der Gemeinschaft eine Anpassungsperiode einzuräumen, zu diesem Zweck scheint es angebracht, die beträchtliche, sich aus der genannten Berechnungsmethode ergebende Verbesserung für jede Warengruppe in einer Höhe zu bemessen, die 150 v. H. eines jeden für 1977 eröffneten Präferenzbetrags nicht übersteigt.

Die letzten verfügbaren vollständigen statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 1975; seit 1974 werden jedoch die vorgenannten Angaben, vor allem wenn sie sich auf den Außenhandelswert der Gemeinschaft beziehen, in einer statistischen Einheit (EUR) ausgedrückt, die weder der rechtlichen Definition der Rechnungseinheit (RE) des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht noch der Definition der Europäischen Rechnungseinheit (ERE), die gemäß der Verordnung des Rates vom . . . für den Gemeinsamen Zolltarif anwendbar ist. Es ist deshalb erforderlich, für diese beiden Einheiten einen Umrechnungssatz festzulegen. Da im Jahr 1975 die Einheit EUR praktisch einer europäischen Rechnungseinheit entspricht und ihr der gleiche Wert zu geben ist wie der Rechnungseinheit (RE), scheint es unter diesen Umständen sowie im Hinblick auf die im

Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Berechnungen angebracht, die in EUR ausgedrückten Angaben als in ERE des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedrückt zu betrachten. Die ERE bleibt die einzige im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems geltende Einheit; das gilt auch für die Umrechnungssätze von ERE in nationale Währungen, deren Schwankungen im übrigen die früher getroffenen Maßnahmen und Verwaltungsakte nicht berühren.

Es empfiehlt sich, für furniertes Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 das Kontingent auf 282 610 m³ zu begrenzen, um den Interessen der AKP-Staaten Rechnung zu tragen; ebenso gestattet die Lage des Gemeinschaftssektors bei Schuhen der Tarifnummern 64.01 und 64.02 für 1977 lediglich eine Beibehaltung der für 1977 festgesetzten Kontingentsbeträge.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte ([1]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren der Anhänge A und B mit Ursprung in den im Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten für 1978 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in europäischen Rechnungseinheiten oder in m³ angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder und Gebiete in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung ([2]) festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Kontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder und Gebiete führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen in folgender Höhe:

Deutschland	27,5 %
Benelux	10,5 %
Frankreich	19,0 %
Italien	15,0 %
Dänemark	5,0 %
Irland	1,0 %
Vereinigtes Königreich	22,0 %.

Auf Grund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsunterlagen über den Handel mit furniertem Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs sind die vorgenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen: 4,78 %, 2,76 %, 0,35 %, 1,05 %, 4,58 %, 1,98 %, 84,5 %.

Bei der Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Gemeinschaftszollkontingent für furniertes Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 ist ferner zu berücksichtigen, daß die Einfuhren, die das Vereinigte Königreich in den letzten Jahren aus den Entwicklungsländern, z. B. aus Malaysia und Singapur, getätigt hat, eine sehr hohe Steigerungsrate verzeichnen. Die Einführung einer Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Waren auf den Markt dieses Mitgliedstaats könnte eine Änderung der traditionellen Handelsströme zum Nachteil der Entwicklungsländer herbeiführen, für die bisher eine Zollregelung zum Nullsatz galt. Diese besondere Lage rechtfertigt einen uneingeschränkten Zugang zu einem Teil der Quote dieses Mitgliedstaats durch die Empfängerländer der allgemeinen Präferenzen.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter der Zollkontingente für die in Anhang A genannten Erzeugnisse Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die die jetzige Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. Im gegenwärtigen Stadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen spezifischen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und des Betrags des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den vorgenannten gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu dem gemeinschaftlichen Zollkontingent in diesem Fall nicht in Frage ge-

([1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
([2]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

stellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Um der Entwicklung der Einfuhren der in Anhang B genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents ziemlich hoch, im vorliegenden Fall etwa auf 80 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten für die in Anhang B aufgeführten Erzeugnisse können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservenbestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Zollkontingente zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge A und B im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe des für die einzelnen Waren in Spalte 3 dieser Anhänge in m^3 oder europäischen Rechnungseinheiten aufgeführten Betrages vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 der Anhänge A und B angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs C, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in den Spalten 3 und 4 der Anhänge A und B aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

Für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse wird das in Artikel 1 genannte gemeinschaftliche Zollkontingent in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Waren angegebenen Beträge belaufen.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate in Höhe von 80 v. H. der einzelnen in Anhang B genannten Gemeinschaftszollkontingente — die in europäischen Rechnungseinheiten in der Spalte 5 des Anhangs B angegeben ist — wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 bis 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die Mengen, die in Spalte 6 für die einzelnen Warenkategorien des Anhangs B angegeben sind.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 20 v. H. dieser einzelnen Zollkontingente bildet die zugehörige Reserve, die in Spalte 7 des Anhangs B angegeben ist.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten, wie sie in Anhang B festgesetzt sind, oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er, soweit die Reserve ausreicht, unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls nach oben aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite van einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des

Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten jeweils bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren insgesamt bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1978 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftzollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 9

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 der Anhänge A und B vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG A

Liste der in Artikel 2 genannten Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftskontingents sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsbetrag (in m^3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in m^3)
	(1)	(2)	(3)	in %	m^3	(5)
1	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	282 610 m^3	30	84 783 m^3 (1)	Deutschland: 13 515 m^3 Benelux: 7 800 m^3 Frankreich: 1 000 m^3 Italien: 2 970 m^3 Dänemark: 12 930 m^3 Irland: 5 595 m^3 Vereinigtes Königreich: 238 800 m^3(1)

(1) Bis zu einer Höhe von 141 305 m^3 der dem Vereinigten Königreich zugestandenen Quote sind die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 dieser Verordnung nicht anwendbar.

ANHANG B

Liste der in Artikel 3 genannten Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in ERE) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4) in %	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4) in ERE	Betrag der ersten Rate (in ERE) (5)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (6)		Reserve Betrag der (in ERE) (7)
1	29.23 (a)	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen: D. Aminosäure: III. Glutaminsäure und ihre Salze	209 000	50	104 500	167 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	45 980 17 555 31 770 25 080 8 360 1 670 36 785	41 800
2	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08; ex B. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	22 178 000	30	6 653 400	17 742 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	4 879 050 1 862 910 3 370 980 2 661 300 887 100 177 420 3 903 240	4 436 000
3	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststofffolien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien	6 032 000	30	1 809 600	4 825 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	1 327 040 506 690 916 865 723 840 241 280 48 255 1 061 630	1 206 400

(a) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsbetrag (in ERE)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der ersten Rate (in ERE)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE)		Reserve Betrag der (in ERE)
	(1)	(2)	(3)	in %	in ERE	(5)	(6)		(7)
4	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststofffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	14 976 000	30	4 492 800	11 980 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	3 294 720 1 257 980 2 276 350 1 797 120 599 040 119 810 2 635 780	2 995 200
5	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	15 388 000	30	4 416 400	12 310 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	3 385 360 1 292 590 2 338 980 1 846 560 615 520 123 100 2 708 290	3 077 600
6	64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	2 422 350	20	484 470	1 937 880	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	532 915 203 480 368 195 290 680 96 895 19 380 426 335	484 470

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsbetrag (in ERE)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der ersten Rate (in ERE)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE)		Reserve Betrag der (in ERE)
	(1)	(2)	(3)	in %	in ERE	(5)	(6)		(7)
7	(*) 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	19 796 700	15	2 969 505	15 837 360	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland Vereinigtes Königreich:	4 355 275 1 662 925 3 009 100 2 375 600 791 870 158 370 3 484 220	3 959 340
8	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01): B. andere	10 991 400	15	1 648 710	8 793 120	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	2 418 110 923 280 1 670 690 1 318 970 439 655 87 930 1 934 485	2 198 280
9	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert C. Teile: III. andere	22 230 000	15	3 334 500	17 784 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	4 890 600 1 867 320 3 378 960 2 667 600 889 200 177 840 3 912 480	4 446 000

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsbetrag (in ERE)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der ersten Rate (in ERE)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE)		Reserve Betrag der (in ERE)
	(1)	(2)	(3)	in %	in ERE	(5)	(6)		(7)
10	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, Leuchtdioden, elektronische Mikroschaltungen E. Teile	7 278 000	20	1 455 600	5 822 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	1 601 160 611 350 1 106 255 873 360 291 120 58 225 1 280 930	1 455 600
11	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: B. andere	24 348 000	20	4 869 600	19 478 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	5 356 560 2 045 230 3 700 895 2 921 760 973 920 194 785 4 285 250	4 869 600
12	94.03	Andere Möbel; Teile davon	18 271 000	20	3 654 200	14 616 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	4 019 620 1 534 765 2 777 190 2 192 520 730 840 146 170 3 215 695	3 654 200

ANHANG C

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollten die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind (Grundbetrag) — zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind (Zusatzbetrag). Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1978 anzuwenden. Entsprechend dem genannten Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der vorgenannte Grundbetrag auf das Jahr 1974, während sich der Zusatzbetrag im allgemeinen auf 1975 bezieht. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode muß jedoch mit der für das Präferenzschema vorgesehenen Ausweitung vereinbar bleiben, um den betreffenden Industriesektoren der Gemeinschaft eine Anpassungsperiode einzuräumen; zu diesem Zweck scheint es angebracht, die beträchtliche, sich aus der genannten Berechnungsmethode ergebende Verbesserung für jede Warengruppe in einer Höhe zu bemessen, die 150 v. H. eines jeden für 1977 eröffneten Präferenzbetrages nicht übersteigt, was gegenüber dem Präferenzjahr 1976 eine Verbesserung von 225 v. H. ausmacht.

Die letzten verfügbaren vollständigen statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 1975; seit 1974 werden jedoch die vorgenannten Angaben, vor allem wenn sie sich auf den Außenhandelswert der Gemeinschaft beziehen, in einer statistischen Einheit (EUR) ausgedrückt, die weder der rechtlichen Definition der Rechnungseinheit (RE) des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht, noch der Definition der europäischen Rechnungseinheit (ERE), die gemäß der Verordnung ... des Rates vom ... für den Gemeinsamen Zolltarif anwendbar ist. Es ist deshalb erforderlich, für diese beiden Einheiten einen Umrechnungssatz festzulegen. Da im Jahre 1975 die Einheit EUR praktisch einer europäischen Rechnungseinheit entspricht und ihr der gleiche Wert zu geben ist wie der Rechnungseinheit (RE), scheint es unter diesen Umständen sowie im Hinblick auf die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Berechnungen angebracht, die

in EUR ausgedrückten Angaben als in ERE des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedrückt zu betrachten. Die ERE bleibt die einzige im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems geltende Einheit, entsprechend gelten die Umrechnungssätze für die nationalen Währungen.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (1) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1978 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (2) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder oder Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen. Um jedoch insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Präferenzregelung allen genannten Ländern und Gebieten zu sichern, empfiehlt es sich, für bestimmte Waren den betreffenden gemeinschaftlichen Höchstbetrag auf 20, 30 oder 40 v. H. herabzusetzen.

Ferner waren alle der in Anhang A genannten Waren vorher Gegenstand von präferentiellen Gemeinschaftszollkontingenten. Diese Verbesserung der gemeinschaftlichen Präferenzregelung kann jedoch auf Grund der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrung nur verwirklicht werden, wenn dafür gesorgt wird, daß bei der Aufteilung der allen begünstigten Ländern und Gebieten gewährten Vorteile ein besseres Gleichgewicht gewährleistet wird. Damit jedes Land und Gebiet gerechte Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Präferenzplafonds erhält, dürfte es daher zweckmäßig sein, den Höchstbetrag für diejenigen begünstigten Länder und Gebiete auf 15 % zu begrenzen, die entweder während zwei aufeinanderfolgenden Jahren seit 1972 den für eine bestimmte Ware festgesetzten Höchstbetrag erreicht haben oder die auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Statistiken für eine bestimmte Ware als Lieferland oder -gebiet der Gemeinschaft mit mindestens 40 % ihrer Einfuhren dieser Ware aus allen begünstigten Ländern und Gebieten erscheinen. Um jedoch die Situation der weniger begünstigten dieser Länder und Gebiete nicht zu beeinträchtigen, wird diese Begrenzung des Höchstbetrags auf 15 % bei denjenigen nicht vorgenommen, die entweder ein sehr niedriges Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aufweisen oder deren Anrechnungen im Rahmen der Präferenzregelung für eine derart festgelegte Ware mindestens 10 % ihrer Lieferungen in die Gemeinschaft von gewerblichen Fertigwaren ausmachen, die für die gemeinschaftliche Präferenzregelung in Frage kommen. Damit darüber hinaus kein Rückschritt gegenüber den bisher bereits festgesetzten präferentiellen Höchstbeträgen erfolgt, ist oder wird der obengenannte Höchstbetrag von 15 % im allgemeinen nur dann anwendbar, wenn er, ausgedrückt in absolutem Wert, höher liegt als der seit dem Präferenzzeitraum 1974 festgelegte Höchstwert.

Im übrigen hängt bei einigen dieser Erzeugnisse, die von der Festsetzung des Höchstbetrags auf 15 % betroffen sind, diese Verbesserung von Maßnahmen ab, die die begünstigten Hauptlieferländer oder -gebiete dazu veranlassen sollen, ihre Lieferungen ausgewogen auf die gesamte Gemeinschaft zu verteilen, statt sie auf bestimmte Zonen oder sogar nur eine Zone in der Gemeinschaft zu konzentrieren; zu diesem Zweck ist es im allgemeinen angezeigt, die normalen Zollsätze in einem Mitgliedstaat wieder zu erheben, wenn die Präferenzeinfuhren aus einem einzigen begünstigten Land oder Gebiet in diesem Mitgliedstaat 100 % des genannten Höchstbetrags erreichen; diese Maßnahme präjudiziert nicht die unverzügliche Wiedererhebung der normalen Zollsätze auf Gemeinschaftsebene, wenn die Einfuhren nach der Präferenzregelung die Gemeinschaftshöchstbeträge erreichen; im übrigen ist es hinsichtlich der Gemeinschaftsplafonds durchaus zulässig, lediglich die Möglichkeit vorzusehen, daß die Gemeinschaft die Erhebung der Zölle wieder einführt, wenn die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr, und für die ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Erhebung der Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge in Zeiträumen von jeweils zehn Tagen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg in der Wirtschaftsunion Benelux vereinigt und durch sie vertreten sind, gelten die Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Höchstbeträge für die genannte Wirtschaftsunion als Ganzes, und jede diesbezügliche Maßnahme kann von einem ihrer Mitgliedstaaten durchgeführt werden —

(1) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und bis zum 30. Juni 1977 die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 und mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A angegebenen Werten festgelegt wurde, wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß der von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von im allgemeinen 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1975 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Allerdings darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 150 v. H. des für das Präferenzjahr 1977 festgelegten Plafonds nicht überschreiten.

Für die vorgenannten Berechnungen sind die sich auf das Jahr 1975 beziehenden und in EUR ausgedrückten statistischen Zahlen als Europäische Rechnungseinheiten des Gemeinsamen Zolltarifs zu betrachten.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags, als Prozentsatz oder Rechnungseinheit ausgedrückt, für jedes Erzeugnis in Spalte 3 des Anhangs A angegeben werden.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die festgesetzten oder gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, teilt die Kommission den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, von welchem Zeitpunkt an auf Grund dieser Tatsache der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wieder erhoben werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Wenn jedoch die Anrechnungen von Erzeugnissen mit Ursprung in einem der in Spalte 3 Anhang A mit einem Sternchen gekennzeichneten Länder oder Gebiete in einem einzigen Mitgliedstaat den Gemeinschaftshöchstbetrag erreichen, so erhebt dieser Mitgliedstaat unverzüglich wieder die normalen Zollsätze. Er teilt der Kommission diese Tatsache mit; diese wiederum unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon und setzt das nächste Datum fest, von dem an der normale Zollsatz in diesen Ländern ebenfalls erhoben werden muß. Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungserzeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt im Wege einer Verordnung die Erhebung der Zollsätze im Rahmen der für alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder oder Gebiete festgesetzten Plafonds wieder ein.

Artikel 5

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Bis zur Wiedereinführung der Erhebung der normalen Zollsätze betreffen die Informationen insbesondere zwangsläufig die Aufstellungen über die tatsächlichen Anrechnungen während der vorhergehenden Dekade, die innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf einer jeden Dekade übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten innerhalb von Gemeinschaftsplafonds und Höchstbeträgen für die einzelnen begünstigten Länder oder Gebiete vollständig ausgesetzt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
1	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige	20 % eines Plafonds von 7 445 000 ERE (für Mexiko auf 15 %, d. h. 1 116 750 ERE herabgesetzt (*)
2	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend: b) andere IV. andere B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	50 % eines Plafonds von 4 882 000 ERE Jugoslawien auf 15 %, d. h. 732 300 ERE herabgesetzt (*)
3	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: B. andere: I. regenerierte Zellulose	50 %, für Jugoslawien auf 418 000 ERE herabgesetzt (*)
4	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere	50 % eines Plafonds von 37 055 000 ERE für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 5 558 250 ERE, herabgesetzt (*)
5	67.04 (a)	Haarersatz (z.B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze)	30 % eines Plafonds von 35 346 000 ERE für Südkorea auf 6 147 000 ERE herabgesetzt (*)

(a) Die Waren, für die auf Grund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
6	69.02 (a)	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	50 % eines Plafonds von 9 736 000 ERE für Jugoslawien auf 1 693 000 ERE herabgesetzt (*)
7	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	50 % eines Plafonds von 2 366 000 ERE für Jugoslawien auf 411 000 ERE herabgesetzt (*)
8	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	30 %, für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 822 900 ERE, herabgesetzt (*)
9	71.16	Phantasieschmuck	50 %, für Hongkong auf 2 392 500 ERE herabgesetzt (*)
10	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19	50 % eines Plafonds von 13 039 000 ERE für Jugoslawien auf 2 289 000 ERE herabgesetzt (*)
11	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	50 % eines Plafonds von 6 294 000 ERE für Jugoslawien auf 1 095 000 ERE herabgesetzt *)
12	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink: A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	50 % eines Plafonds von 4 285 000 ERE, für Jugoslawien auf 743 000 ERE herabgesetzt (*)
13	84.41 (a)	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: III. Teile, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	50 % eines Plafonds von 1 366 000 ERE, für Jugoslawien auf 243 000 ERE herabgesetzt (*)
14	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: II. anderes	40 % eines Plafonds von 22 893 000 ERE für Jugoslawien auf 15 %, d.h. 3 433 950 ERE herabgesetzt (*)
15	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09: B. andere	50 % eines Plafonds von 5 952 000 ERE für Hongkong auf 944 000 ERE herabgesetzt (*)

(a) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
16	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	20 % eines Plafonds von 12 123 000 ERE für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 1 818 450 ERE, herabgesetzt (*)
17	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: II. andere	50 %, für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 2 068 050 ERE, herabgesetzt (*)
18	90.05 (a)	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	30 % eines Plafonds von 6 595 000 ERE für Südkorea (*) und Hongkong (*) auf je 15 %, d. h. 989 400 ERE, herabgesetzt
19	92.11 (a)	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	20 % eines Plafonds von 26 879 850 ERE für Hongkong auf 15 %, d. h. 4 031 980 ERE, herabgesetzt (*)
20	97.02 (a)	Puppen	20 % eines Plafonds von 25 131 600 ERE, für Honkong auf 15 %, d. h. 3 769 740 ERE, herabgesetzt *)
21	97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	20 % eines Plafonds von 58 820 000 ERE für Honkong auf 15 %, d. h. 8 823 000 ERE, herabgesetzt (*)
22	97.05 (b)	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)	20 % für Hongkong auf 15 %, d. h. 1 271 550 ERE, herabgesetzt (*)
23	98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	50 %, für Hongkong auf 199 000 ERE herabgesetzt (*)

(a) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

(b) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse (mit Ausnahme von Christbaumschmuck und ähnlichen Weihnachtsartikeln [z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachtsholzschuhe und -holzscheite, Weihnachtsmänner], aus Glas) mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollten die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind (Grundbetrag) —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind (Zusatzbetrag). Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1978 anzuwenden. Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der vorgenannte Grundbetrag auf das Jahr 1974, während sich der Zusatzbetrag im allgemeinen auf 1975 bezieht. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode muß jedoch mit der für das Präferenzschema vorgesehenen Ausweitung vereinbar bleiben, um den betreffenden Industriesektoren der Gemeinschaft eine Anpassungsperiode einzuräumen; zu diesem Zweck scheint es angebracht, die beträchtliche, sich aus der genannten Berechnungsmethode ergebende Verbesserung für jede Warengruppe in einer Höhe zu bemessen, die 150 v. H. eines jeden für 1977 eröffneten Präferenzbetrags nicht übersteigt, was gegenüber dem Präferenzjahr 1976 eine Verbesserung von 225 v. H. ausmacht. Die letzten verfügbaren vollständigen statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 1975; seit 1974 werden jedoch die vorgenannten Angaben, vor allem wenn sie sich auf den Außenhandelswert der Gemeinmeinschaft beziehen, in einer statistischen Einheit (EUR) ausgedrückt, die weder der rechtlichen Definition der Rechnungseinheit (RE) des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht noch der Definition der europäischen Rechnungseinheit (ERE), die gemäß der Verordnung ... des Rates vom ... für den Gemeinsamen Zolltarif anwendbar ist.

Es ist deshalb erforderlich, für diese beiden Einheiten einen Umrechnungssatz festzulegen. Da im Jahr 1974 die Einheit EUR praktisch einer europäischen Rechnungseinheit entspricht und ihr den gleichen Wert zu geben ist wie der Rechnungseinheit (RE), scheint es unter diesen Umständen sowie im Hinblick auf die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Berechnungen angebracht, die in EUR ausgedrückten Angaben als in ERE des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedrückt zu betrachten. Die ERE bleibt die einzige

im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems geltende Einheit, entsprechend gelten die Umrechnungssätze für die nationalen Währungen.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (1) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1977 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jeder dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (2) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder oder Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 % liegen. Um jedoch insbesondere die Möglichkeiten der Inanspruchnahme dieser Präferenzregelung allen genannten Ländern und Gebieten zu sichern, empfiehlt es sich, für bestimmte Waren den betreffenden gemeinschaftlichen Höchstbetrag auf einen geringen Prozentsatz herabzusetzen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio hat die Gemeinschaft erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer soweit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Daher ist es angezeigt, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der durch die Resolution 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind, keiner Begrenzung durch gemeinschaftlichen Plafond und Höchstbetrag zu unterwerfen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und für die ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Erhebung der Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 und mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A angegebenen Werten festgelegt wurde, wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1975 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Allerdings darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 225 v. H. der für das Jahr 1976 eröffneten Plafondbeträge nicht überschreiten.

Für die vorgenannten Berechnungen sind die sich auf das Jahr 1975 beziehenden und in EUR ausgedrückten statistischen Zahlen als europäische Rechnungseinheiten im Sinne des Gemeinsamen Zolltarifs zu betrachten.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz oder den Wert herabgesetzt ist, der in Anhang A angegeben ist.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

(1) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Artikel 2

(1) Sobald die festgesetzten oder gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land oder Gebiet bis zum Endes des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die betreffenden Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern des Anhangs C.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten oder gegenüber einem dieser Länder und Gebiete gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden (a) (b)

KAPITEL 25

25.22 Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxid und Kalziumhydroxid

25.23 Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt [1]

25.31 A Flußspat

KAPITEL 27

27.03 B Torfbriketts

27.04 Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf auch agglomeriert; Retortenkohle

A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:

I. zur Herstellung von Elektroden

C. andere

27.05 Retortenkohle

27.06 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere

27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27

27.08 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren

27.10 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen [2]:

A. Leichtöle:

III. zu anderer Verwendung

B. mittelschwere Öle:

III. zu anderer Verwendung

C. Schweröle:

I. Gasöl:

c) zu anderer Verwendung

II. Heizöl:

c) zu anderer Verwendung

(a) Die Waren, für die auf Grund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

(b) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 687 000 RE festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A III — B III — C I c), C II c), C III c) und d) wird der gemeinschaftliche Plafond gemäß Artikel 1 Absatz 3 auf jeweils 703 500, 275 000 und 1 700 000 Tonnen festgesetzt. Für diese Tarifstellen ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20% herabgesetzt.

27.10 *(Forts.)* III. Schmieröle und andere:

c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel

d) zu anderer Verwendung

27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

27.12 Vaselin

27.13 Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt

27.14 Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien

27.16 Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

KAPITEL 28

ex 28.01 Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod), ausgenommen rohes Jod

28.02 Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel

28.03 Kohlenstoff (insbesondere Ruß)

ex 28.04 Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Selen und Silizium

28.06 Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)

28.07 Schwefeligsäureanhydrid (Schwefeldioxid)

28.08 Schwefelsäure; Oleum

28.09 Salpetersäure; Nitriersäuren

28.10 Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure) (1)

28.11 Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren

28.12 Borsäure und Borsäureanhydrid

28.13 Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

28.14 Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle

28.15 Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid

28.16 Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist) (*)

28.17 Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid

28.18 Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid

28.19 Zinkoxid; Zinkperoxid

28.20 B künstlicher Korund

28.21 Chromoxide und -hydroxide

28.22 Manganoxide

28.23 Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 144 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

28.24 Kobaltoxide und -hydroxide

28.25 Titanoxide

28.26 Zinnoxide: Stannooxid (Braunoxid) und Stannioxid (Zinnsäureanhydrid)

28.28 Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide

28.29 Fluoride; Fluorsilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze

28.30 Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide

28.31 Hypochlorite; handelsübliches Kalziumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite

28.32 Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate

28.35 Sulfide, einschließlich Polysulfide

28.36 Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate

28.37 Sulfite und Thiosulfate

28.38 Sulfate und Alaune; Persulfate

28.39 Nitrate und Nitrite

28.40 Phosphite, Hypophosphite und Phosphate

28.42 Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats

28.43 Einfache und komplexe Cyanide

28.44 Fulminate, Cyanate und Rhodanide

28.45 Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate

28.46 Borate und Perborate

28.47 Salze der Säuren der Metalloxide (z.B. Chromate, Permanganate, Stannate)

28.48 Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide

28.49 Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich

28.50 Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:

B. andere (a)

28.51 Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:

B. andere

28.52 Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt

(a) Künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen *(EURATOM)*

28.54 Wasserstoffperoxid, auch fest

28.55 Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich

28.56 Karbide, auch chemisch nicht einheitlich

A. Siliziumkarbid

B. Borkarbid

C. Kalziumkarbid (*) (1)

D. Aluminiumkarbid, Chromkarbid, Molybdänkarbid, Wolframkarbid, Vanadiumkarbid, Tantalkarbid, Titankarbid

E. andere

28.57 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich

28.58 Andere anorganische Verbindungen (einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen

KAPITEL 29

29.01 Kohlenwasserstoffe

29.02 Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe

29.03 Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe

29.04 Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:

A. einwertige gesättigte Alkohole (*) (a)

B. einwertige ungesättigte Alkohole

C. mehrwertige Alkohole:

I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole

IV. andere mehrwertige Alkohole

V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole

29.05 Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.06 Phenole und Phenolalkohole (*)

29.07 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole

29.08 Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.09 Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.10 Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.11 Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (*) (b)

29.12 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11

---

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 773 000 ERE festgesetzt.

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 29.04 A I und 29.04 A ex V (2-Äthylhexanol).

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.11 E ex I (4-hydroxy-3-Methoxybenzoldehyd (Vanillin).

29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) (a)
29.14	Einbasische Carbonsäure, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*)
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*)
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (1)
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion
ex 29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ausgenommen Glutaminsäure und ihre Salze
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide
29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion
29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin)
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion (*) (b)
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen
29.31	Organische Thioverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren (2)
29.36	Sulfamide
29.37	Sultone und Sultame
29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art (*) (c)
29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide
29.41	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
29.42	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42
29.44	Antibiotika (*) (d)
29.45	Andere organische Verbindungen

(1) Für die Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 432 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.
(2) Für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 486 000 ERE festgesetzt.
(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.14 D I.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle ex 29.27 (Acrylnitrit).
(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.38 B ex II (Vitamine B 12).
(d) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.44 ex A (Penicilline) und ex C (Tetracyclin).

KAPITEL 30

30.01 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen

30.02 Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse

30.03 Arzneiwaren, auch für Veterinärmedizin

30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse

30.05 Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren

KAPITEL 31

31.02 Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:

B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes ([1]) (*)

C. andere ([2])

31.03 Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel (*)

31.04 B Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel

31.05 Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:

A. andere Düngemittel:

III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:

a) natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen

KAPITEL 32

32.01 Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

B. andere

32.03 Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z.B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)

32.04 Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe

32.05 Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo

32.06 Farblacke

32.07 Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden

---

([1]) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene geeminschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

([2]) Für die Waren dieser Tarifstelle wird der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 108 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

32.08 Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken

32.09 Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel

32.10 Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör

32.11 Zubereitete Sikkative

32.12 Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen

32.13 Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen

KAPITEL 33 ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

KAPITEL 34 SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS“

KAPITEL 35

35.02 B Albuminate und andere Albuminderivate

35.03 Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z.B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase [1]

35.04 Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert

35.06 Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger

35.07 Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 36 PULVER UND SPRENGSTOFFE; FEUERWERKSARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE (*) (a)

KAPITEL 37 ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

KAPITEL 38

38.01 Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)

38.03 Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierisches Schwarz, auch ausgebraucht

38.04 Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung

---

(1) Für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30% festgesetzt.
(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnr. 36.06.

38.05 Tallöl

38.06 Sulfitablaugen

38.07 Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl

38.08 Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle

38.09 Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot, Holzgeist, Acetonöl

38.11 Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)

38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:

A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:

II. andere

B. zubereitete Beizmittel

38.13 Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe

38.14 Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle

38.15 Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger

38.16 Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen

38.17 Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben

38.18 Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse

ex 38.19 Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme von Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III

KAPITEL 39

39.01 Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z.B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone)

39.02 Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze) (*) (a)

39.03 Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber (*):

A. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen

B. andere:

II. Zellulosenitrate (*) (1)

III. Zelluloseacetate

IV. andere Zelluloseester

V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate

VI. Vulkanfiber

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I, C IV und C VII a).
(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 577 000 ERE festgesetzt.

39.04 Gehärtete Eiweißstoffe (z.B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)

39.05 Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z.B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)

39.06 Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn

39.07 Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06

KAPITEL 40

40.02 Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis

40.03 Regenerierter Kautschuk

40.05 Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen

40.06 Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z.B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z.B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)

40.07 Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen

40.08 Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk

40.09 Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk

40.10 Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk

40.11 Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art (1) (*)

40.12 Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen

40.13 Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken

40.14 Andere Weichkautschukwaren

40.15 Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch

40.16 Hartkautschukwaren

KAPITEL 41

41.03 Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:

B. anderes Leder:

II. anderes (2)

---

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 14 903 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 602 000 ERE festgesetzt.

41.04 Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:

B. anderes Leder:

II. anderes (1)

41.05 Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:

B. anderes Leder:

II. anderes (2)

41.06 Sämischleder (Chamoisleder) (3)

41.08 Lackleder und metallisiertes Leder

41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt

KAPITEL 42

42.01 Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art

42.03 Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:

B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:

I. Schutzhandschuhe für alle Berufe (4) (*)

42.04 Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder

42.05 Andere Waren aus Leder oder Kunstleder

42.06 Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen

KAPITEL 43

43.02 Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht

43.03 Waren aus Pelzfellen (*) (a)

43.04 Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

KAPITEL 44

ex 44.02 Holzkohle aus Kokosschalen

44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm

44.07 Bahnschwellen aus Holz

ex 44.09 Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzdraht; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen

44.11 Platten aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt (5) (*) (b)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 43.03 ex B (Handschuhe).

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 5 928 000 ERE festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 540 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 418 000 ERE festgesetzt.

(4) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 21 316 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

(5) Für Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt, dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 12 187 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt.

44.12 Holzwolle, Holzmehl

44.13 Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet ([1])

44.14 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:

A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften

B. andere (*) ([2])

44.16 Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt

44.17 Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen

44.18 Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen (*) ([3])

44.19 Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen

44.20 Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen

44.21 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig

44.22 Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe

44.23 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln ([4])

44.24 Haushaltsgeräte aus Holz (*) (a)

44.25 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz ([5])

44.26 Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz

44.27 Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren

44.28 Andere Holzwaren

KAPITEL 45

45.02 Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen

45.03 Waren aus Naturkork ([6])

45.04 Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork ([7])

---

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 822 000 ERE festgesetzt.
(2) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 27 506 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.
(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 5 937 000 ERE festgesetzt.
(4) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 11 431 000 ERE festgesetzt.
(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 44.24 (Wäscheklammern).
(5) Für die Waren der Tarifstelle 44.25 ex B (Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 164 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.
(6) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 094 000 ERE festgesetzt.
(7) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 651 000 ERE festgesetzt.

KAPITEL 46

ex 46.02 Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden, ausgenommen aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen; Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh (1)

46.03 Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa (2) (*)

KAPITEL 47

47.01 Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)

47.02 Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:

A. Papierabfälle und Pappabfälle

KAPITEL 48

48.01 Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:

A. Zeitungsdruckpapier

B. Zigarettenpapier

C. Kraftpapier und Kraftpappe:

I. zum Herstellen von Papiergarnen der Tarifnummer 57.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Tarifnummer 59.04

D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen

E. Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)

F. andere

48.03 Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen

48.04 Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen

48.05 Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

48.07 Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnummer 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen

48.08 Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff

48.10 Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen

48.11 Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier

48.12 Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten

48.13 Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)

48.14 Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren

48.15 Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten

---

(1) Für Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte sowie Flaschenhülsen aus Stroh dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 511 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

48.16 Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art

48.18 Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Werkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z.B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe

48.19 Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert

48.20 Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet

48.21 Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe oder Zellstoffwatte

KAPITEL 49 WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

KAPITEL 64

64.03 Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork (*)

64.04 Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht) (*)

64.05 Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall (*)

64.06 Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon (*)

KAPITEL 65 KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

KAPITEL 66

66.01 Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen (1) (*)

66.02 Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen

66.03 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02

KAPITEL 67

67.01 Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)

67.02 Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten

67.03 Menschenhaar, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Haarersatz und ähnlichen Waren zugerichtet.

KAPITEL 68 WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN (2) (3)

---

(1) Für Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 775 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.
(2) Für die Waren der Tarifstelle 68.13 B I ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.
(3) Für die Waren der Tarifstellen 68.13 B II und III ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

KAPITEL 69

69.01 Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen

69.03 Andere feuerfeste Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)

69.04 Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)

69.05 Dachziegel, Bauzierate (z.B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z.B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)

69.06 Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken

69.07 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert (1)

69.08 Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten glasiert (2)

69.09 Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken

69.10 Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken

69.11 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan (3)

69.12 Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen (*) (a)

69.13 Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände

69.14 Andere Waren aus keramischen Stoffen

KAPITEL 70

70.01 B Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)

70.03 Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)

70.04 Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

70.06 Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

70.07 Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen

70.08 Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 342 000 ERE und der in Atikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.
(2) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.
(3) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 738 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.
(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 69.12 C.

70.09 Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel

70.10 Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas

70.11 Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen

70.12 Glaskolben für Isolierbehälter (1)

70.14 Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:

A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:

I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern

II. andere (z.B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen) (2)

B. andere (3)

70.15 Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente

70.16 Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen

70.17 Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen

70.18 Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser

70.19 Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas

70.20 Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus

70.21 Andere Glaswaren

KAPITEL 71

71.01 Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind

71.02 Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind

71.03 Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind

ex 71.05 Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert

---

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 289 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 971 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

71.06 Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug

ex 71.07 Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert

71.08 Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug

ex 71.09 Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, als Halbzeug

71.10 Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug

71.12 Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

71.13 Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

71.14 Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

71.15 Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen

KAPITEL 73

73.04 Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert

73.05 A Eisenpulver und Stahlpulver

73.07 Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):

A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:

II. geschmiedet

B. Brammen und Platinen:

II. geschmiedet

C. Schmiedehalbzeug

73.10 Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:

B. nur geschmiedet

C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):

I. nur plattiert:

b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

II. andere

73.11 Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:

A. Profile:

II. nur geschmiedet

III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):

a) nur plattiert:

2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

b) andere

73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:

B. nur kalt gewalzt:

II. andere

C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:

I. versilbert, vergoldet oder platiniert

II. emailliert

III. verzinnt:

b) anderer

IV. verzinkt oder verbleit

V. anderer (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):

a) nur plattiert:

2. kalt gewalzt

b) andere

D. anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

73.13 Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:

B. andere Bleche:

II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:

a) von 3 mm oder mehr

IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:

a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert

V. anders bearbeitet:

a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:

1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert

b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

73.14 Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

73.15 Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:

A. Qualitätskohlenstoffstahl:

I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:

a) geschmiedet

II. Schmiedehalbzeug

V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:

a) nur geschmiedet

c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):

1. nur plattiert:

bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

2. andere

VI. Bandstahl:

b) nur kalt gewalzt

c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:

1. nur plattiert:

bb) kalt gewalzt

2. anderer

d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

VII. Bleche:

b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:

1. von 3 mm oder mehr

d) anders bearbeitet:

2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

B. legierter Stahl:

I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:

a) geschmiedet

73.15 *(Forts.)*

II. Schmiedehalbzeug

V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:

a) ~~nur geschmiedet~~

c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):

1. nur plattiert:
   bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
2. andere

VI. Bandstahl:

b) nur kalt gewalzt

c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
1. nur plattiert:
   bb) kalt gewalzt
2. anderer

d) anders bearbeiteter (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

VII. Bleche:

b) andere Bleche:

2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
   aa) von 3 mm oder mehr
4. anders bearbeitet:
   bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

73.16 Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:

A. Schienen:

I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall

D. Laschen und Unterlagsplatten:

II. andere

E. andere

73.17 Rohre aus Gußeisen (*)

73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden

73.20 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl (*)

73.21 Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl

73.22 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

73.23 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech

73.24 Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase

73.25 Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik

73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl [1]
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl [2] [*]

KAPITEL 74

74.02	Kupfervorlegierungen
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm [3]
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer [3]

(1) Für Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 ex B ist der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 993 000 ERE festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 850 200 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 963 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(4) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 628 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer

74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik

74.11 Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckblech aus Kupfer

74.15 Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf;
Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer

74.16 Federn aus Kupfer

74.17 Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer

74.18 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer

74.19 Andere Waren aus Kupfer

KAPITEL 75

75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv

75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel

75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel

75.05 Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet

75.06 Andere Waren aus Nickel

KAPITEL 76

76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv (1) (*)

76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm (2) (*)

76.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger

76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium

76.06 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium

---

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 516 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.
(2) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 8 304 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

76.07 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium

76.08 Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium

76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

76.10 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben

76.11 Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase

76.12 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik

76.14 Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)

76.15 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium

76.16 Andere Waren aus Aluminium

KAPITEL 77

77.02 Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium

77.04 Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet

KAPITEL 78

78.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv

78.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg

78.04 Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei

78.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei

78.06 Andere Waren aus Blei

KAPITEL 79

79.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv

79.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink

79.06 Andere Waren aus Zink

KAPITEL 80

80.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv

80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg

80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn

80.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn

80.06 Andere Waren aus Zinn

KAPITEL 81

81.01 Wolfram, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.02 Molybdän, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.03 Tantal, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.04 Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet, Cermets, roh oder verarbeitet:

A. Wismut:
II. verarbeitet

B. Cadmium:
II. verarbeitet

C. Kobalt:
II. verarbeitet

D. Chrom:
II. verarbeitet

E. Germanium:
II. verarbeitet

F. Hafnium (Celtium):
II. verarbeitet

G. Mangan:
II. verarbeitet

H. Niob (Columbium):
II. verarbeitet

IJ. Antimon:
II. verarbeitet

K. Titan:
II. verarbeitet

L. Vanadin:
II. verarbeitet

N. Thorium:

II. b) andere (EURATOM)

81.04 O. Zirkonium:
(Forts.) II. verarbeitet

P. Rhenium:
II. verarbeitet

Q. Gallium, Indium, Thallium:
II. verarbeitet

R. Cermets:
II. verarbeitet

KAPITEL 82

82.01 Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft

82.02 Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)

82.03 Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch

82.04 Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten

82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge

82.06 Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte

82.07 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)

82.08 Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger

82.09 Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau) und Klingen dafür (1)

82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)

82.12 Scheren und Scherenblätter

82.13 Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren

82.14 Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte (2)

82.15 Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer, ausgenommen Klingen, dafür ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 473 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.
(2) Für die Waren der Tarifstelle 82.14 ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 437 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

KAPITEL 83

83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen (1)
83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
83.03	Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen
83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03
83.05	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen (2)
83.08	Schläuche aus unedlen Metallen
83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen
83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
83.12	Rahmen aus unedlen Metallen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren; Spiegel aus unedlen Metallen
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.14	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen; mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren

KAPITEL 84

84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 011 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.
(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 682 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

84.02 Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen

84.03 Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern

84.05 Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf, auch mit fest verbundenem Kessel (Kesseldampfmaschinen)

84.06 Kolbenverbrennungsmotoren

84.07 Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen

84.08 Andere Motoren und Kraftmaschinen

84.09 Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb

84.10 Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren) (*) (a)

84.11 Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen

84.12 Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Leuftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden

84.13 Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen

84.14 Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11

84.15 Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung

84.16 Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen

84.17 Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen

84.18 Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen

84.19 Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen

84.20 Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art

84.21 Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen

---

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.10 B II.

84.22 Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23

84.23 Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03

84.24 Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze

84.25 Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29

84.26 Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte

84.27 Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen

84.28 Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht

84.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art

84.30 Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen

84.31 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe

84.32 Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen

84.33 Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art

84.34 Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild

84.35 Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen

84.36 Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen

84.37 Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)

84.38 Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)

84.39 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei

84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)

84.41 Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:

A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:

I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:

a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ERE

b) andere (1)

II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe

B. Nähmaschinennadeln

84.42 Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41

84.43 Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe

84.44 Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür

84.45 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50

84.46 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49

84.47 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49

84.48 Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art

84.49 Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nicht elektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen

84.50 Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten

84.51 Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen

---

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 983 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk (1)
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
84.54	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand
84.57	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren
84.58	Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*
	B. Kernreaktoren *(EURATOM)*
	C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt *(EURATOM)*
	D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen und Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik
	E. andere
84.60	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter (*) (a)
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art) (*)
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, ausgenommen geschmiedete und vorgedrehte Generator- und Turbinenwellen, mit einem Stückgewicht von mehr als 150 t
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen

(1) Für die Waren der Tarifstelle 84.52 A ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 32 044 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 35 % festgesetzt.
(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.61 ex B (Armaturen und ähnliche Apparate aus Gußeisen).

84.65 Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren

KAPITEL 85

85.01 Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:

A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:

I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger ([1])

B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

C. Teile ([2])

85.02 Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe

85.03 Primärelemente und Primärbatterien ([3]) (*)

85.04 Elektrische Akkumulatoren ([4])

85.05 Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor

85.06 Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor

85.07 Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor

85.08 Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter

85.09 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder

85.10 Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09:

A. Grubensicherheitsleuchten

85.11 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden

85.12 Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24

85.13 Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme

85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

---

(1) Für die Waren der Tarifstelle 85.01 A I ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 344 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.
(2) Für die Waren der Tarifstelle 85.01 C ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 682 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.
(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 441 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.
(4) Für die Waren der Tarifstelle 85.04 A (Blei-Akkumulatoren) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 526 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

85.15 Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung ([1]):

A. Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:

I. Sendegeräte

II. Sende-Empfangsgeräte

IV. Fernsehkameras

B. andere Geräte

C. Teile:

I. Möbel und Gehäuse

II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet

85.16 Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze

85.17 Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)

85.18 Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren ([2])

85.19 Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke ([3]) ([4])

85.20 Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Bogenlampen ([5])

85.21 Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen: ([6])

A. Röhren

B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren

C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle

85.22 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

85.24 Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen

85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art

---

(1) Für die Waren der Tarifstelle 85.15 A I, II, IV; B; C, I, II ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 18 423 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 10 272 000 ERE und der in Artkel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

(3) Für die Waren der Tarifstelle 85.19 A ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 29 654 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(4) Für die Waren der Tarifstelle 85.19 B ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 8 287 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(5) Für die Waren der Tarifstelle 85.20 A ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 835 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(6) Für die Waren der Tarifstellen 85.21 A, B und C ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 10 667 000 ERE festgesetzt.

85.26 Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25

85.27 Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung

85.28 Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 86 SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

KAPITEL 87

87.01 Zugmaschinen, auch mit Seilwinden

87.02 Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse)

87.03 Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen

87.04 Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor

87.05 Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser

87.06 Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01, 87.02 oder 87.03

87.07 Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon

87.08 Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon

87.09 Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art

87.10 Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor (1) (*)

87.11 Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung

87.12 Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11 (2) (*) (a)

87.13 Kinderwagen und Teile davon

87.14 Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:

A. Fahrzeuge für Tierzug

B. Anhänger und Sattelanhänger:

I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*

C. andere Fahrzeuge

D. Teile

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 87.12 B.
(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 300 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.
(2) Für die Waren der Tarifstelle 87.12 B ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 901 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

KAPITEL 88 LUFTFAHRZEUGE

KAPITEL 89 WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

KAPITEL 90

90.01 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten

90.02 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)

90.03 Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon

90.04 Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren

90.06 Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für die Waren

90.07 Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnr. 85.20)

90.08 Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):

90.09 Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate (1)

90.10 Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände

90.11 Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen

90.12 Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion

90.13 Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer; Laser, ausgenommen Laserdioden

90.14 Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser

90.15 Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten

90.16 Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren

90.17 Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie (2)

---

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 992 000 ERE festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 13 473 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

90.18 Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)

90.19 Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt

90.20 Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte

90.21 Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet

90.22 Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)

90.23 Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert

90.24 Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14

90.25 Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer – einschließlich Belichtungsmesser –, Kalorimeter); Mikrotome

90.26 Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler

90.27 Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14; Stroboskope

90.28 Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren

90.29 Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können

KAPITEL 91

91.01 Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)

91.02 Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnummern 91.01 und 91.03)

91.03 Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge

91.04 Andere Uhren

91.05 Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)

91.06 Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)

91.07 Kleinuhr-Werke, gangfertig

91.08 Andere Uhrwerke, gangfertig

91.09 **Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon** (1)

91.10 **Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon**

91.11 **Andere Uhrenteile**

KAPITEL 92

92.01 Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen

92.02 Andere Saiteninstrumente

92.03 Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen

92.04 Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas

92.05 Andere Blasinstrumente

92.06 Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)

92.07 Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)

92.08 Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)

92.10 Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art

92.11 Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen:

B. magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen

92.12 Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten (2)

92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11

KAPITEL 93 WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON (*) (a)

KAPITEL 94

94.01 Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:

A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt

94.02 Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 803 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.
(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 93.07 B.
(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 037 000 ERE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

94.04 Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen

KAPITEL 95 BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

KAPITEL 96 BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, STAUBWEDEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN (*) (a)

KAPITEL 97

97.01 Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen

97.04 Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis) (1) (*) (b)

97.06 Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04 (2)

97.07 Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte

97.08 Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater

KAPITEL 98

98.01 Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)

98.02 Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)

98.03 Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnummer 98.04 oder 98.05

98.04 Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen

98.05 Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide

98.06 Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt

98.07 Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel

98.08 Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln

98.09 Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 96.01 B I und III
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 97.04 A.
(1) Für die Waren der Tarifnummer 97.04 ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.
(2) Für die Waren der Tarifstellen 97.06 B und C ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 16 978 00 ERE festgesetzt.

98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte
98.11	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile
98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren
98.14	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe
98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (1)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (1)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (1)
469 Barbados
284 Benin (1)
675 Bhutan (1)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana (1)
508 Brasilien
328 Burundi (1)
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (1)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea (1)
257 Guinea-Bissau
452 Haiti (1)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (1)
395 Lesotho (1)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (1)
701 Malaysia
667 Malediven (1)
232 Mali (1)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (1)
432 Nicaragua
240 Niger (1)
288 Nigeria
652 Nordjemen (1)
236 Obervolta (1)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (1)
066 Rumänien
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seyschellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (1)
669 Sri Lanka
224 Sudan (1)
656 Südjemen (1)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (1)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda (1)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (1)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (1)
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.
(1) **Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.**

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, für die Artikel 3 Absatz 1 und 2 (Unterabsatz 1) nicht gilt

660	Afghanistan
334	Äthiopien
666	Bangladesch
284	Benin
675	Bhutan
391	Botswana
328	Burundi
252	Gambia
260	Guinea
452	Haiti
684	Laos
395	Lesotho
386	Malawi
667	Malediven
232	Mali
672	Nepal
240	Niger
652	Nordjemen
236	Obervolta
324	Ruanda
342	Somalia
224	Sudan
656	Südjemen
352	Tansania
244	Tschad
350	Uganda
819	Westsamoa
306	Zentralafrikanische Republik

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßt waren, sah das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollten, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solche, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Für die Jahre 1974 bis 1976 war als Übergangsmaßnahme davon ausgegangen worden, daß die betreffenden Länder sowohl für die Textilerzeugnisse aus Baumwolle als auch für diesen gleichgestellte Textilerzeugnisse Maßnahmen treffen würden, durch die bis zur Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" (1) die Einhaltung gleicher Zielsetzungen gewährleistet würde. Da diese Vereinbarung nun schrittweise angewendet wird, ist eine Unterscheidung zwischen den präferenzbegünstigten Ländern im Bereich der Textilerzeugnisse nicht mehr gerechtfertigt. Es ist zur Zeit allerdings noch nicht möglich, die Tragweite dieser Vereinbarung insgesamt zu beurteilen. Unter diesen Umständen ist bei der Entscheidung über die Qualifikation der Begünstigten für die im gesamten Textilsektor zu eröffnenden Präferenzen einige Vorsicht angezeigt. Daher sind die Analogien herauszustellen, die die Waren dieses Sektors mit denen anderer gewerblicher Bereiche aufweisen, die wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit im Rahmen des Präferenzsystems als Zollkontingente verwaltet werden. Es dürfte unter diesen Umständen und zu diesem Zeitpunkt angemessen sein, daß die durch diese Zollkontingente begünstigten Länder und Gebiete auch im Rahmen der Präferenzregelung für den gesamten Bereich der Textilerzeugnisse begünstigt werden. Angesichts der Besonderheit, die der Handel mit diesen Waren aufweisen kann, dürfte es allgemein angebracht sein, die Plafonds für die begünstigten Einfuhren entsprechend den allein von den früher begünstigten Ländern im Jahr 1968 gelieferten Mengen in Tonnen festzusetzen

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom

(1) ABl. EG Nr. L 118 vom 30. 4. 1974, S. 1.

19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie auch 1977 anzuwenden, sie jedoch derart anzupassen, daß insbesondere die Aufnahme neuer Länder und Gebiete in den Kreis der durch das Präferenzsystem im Textilbereich Begünstigten berücksichtigt wird.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (1) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Für den Textilsektor ließ sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen 1974 bis 1977 nur durch pauschale Erhöhungen der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um zunächst 50 v. H. und anschließend dreimal um 5 v. H. erreichen; aufgrund der Lage im betreffenden Sektor kann für das Jahr 1978 keine neue Verbesserung des Systems vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für alle in den Anhängen A, B und C aufgeführten Gruppen von Textilerzeugnissen, im allgemeinen mit Ursprung in den in Anhang D aufgeführten Ländern und Gebieten, für das Jahr 1977 die zollfreie Einfuhr in Höhe der wie vorstehend festgelegten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (2) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen sich bei den Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder und Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. halten.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen gemäß Nummer 6 der Erklärung von Tokio hat die Gemeinschaft erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer so weit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Daher ist es angezeigt, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der durch die Resolution 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind, nicht der Begrenzung des gemeinschaftlichen Plafonds und Höchstbetrags zu unterwerfen.

(1) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Die derart festgelegte Plafondsregelung stellt eine erhebliche Verbesserung des gemeinschaftlichen Präferenzschemas für Textilerzeugnisse dar. Diese Verbesserung läßt sich allerdings — vor allem nach den Erfahrungen der letzten Jahre — nur dann verwirklichen, wenn Sorge dafür getragen wird, daß sie einerseits mit dem Grad der Empfindlichkeit des betreffenden Gemeinschaftssektors vereinbar bleibt und daß andererseits eine ausgewogenere Aufteilung der dem neuen Kreis der begünstigten Länder und Gebiete gewährten Vorteile gewährleistet wird.

Entsprechend diesen Beurteilungsmomenten läßt sich folgendes feststellen:

— Wenn die Einfuhren einer Gruppe von Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft aus jedem der potentiell begünstigten Länder und Gebiete unter 6 v. H. der gleichen Einfuhren der Begünstigten insgesamt bleiben, können die vorgenannten Ziele mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens verwirklicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten angerechnet werden;

— ab diesem Prozentsatz von 6 v. H. sind besondere Modalitäten für die Verwaltung der Präferenzplafonds notwendig:

  — wenn sich den früheren Lieferungen der einzelnen Warengruppen entnehmen läßt, daß dieser Satz von mindestens 6 v. H. in erheblichem Umfang nur von unabhängigen Ländern mit einem sehr niedrigen Bruttosozialprodukt je Kopf der Bevölkerung erreicht wird, bleibt es möglich, für sie relativ hohe Höchstbeträge von 30 v. H., bisweilen selbst 50 v. H., festzusetzen. Um die im Vorstehenden geforderte Vereinbarkeit der Maßnahmen zu erreichen, müssen diese Höchstbeträge jedoch in den Rahmen einer Verwaltung der betreffenden Plafonds als Zollkontingente eingefügt werden und die gleichen Beträge für weniger benachteiligte potentielle Begünstigte selbst in Ausnahmefällen niedriger angesetzt werden;

  — wenn zumindest die vorgenannten 6 v. H. der jeweiligen eigenen Warenlieferungen im wesentlichen von anderen als den am schlechtesten gestellten Begünstigten erreicht werden, dürfte es angemessen sein, den schlechter gestellten Begünstigten einen besseren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt zu bieten und ihnen in der Regel einen Anteil von 70 v. H. des Plafonds für die betreffenden Waren zusammen mit einem Höchstbetrag von 50 v. H. vorzubehalten, wobei die übrigen 30 v. H. in Form von Gemeinschaftszollkontingenten verwaltet werden, die unterschiedslos lediglich den anderen Begünstigten zugänglich sind.

Hinsichtlich der Plafonds und der diesbezüglichen Höchstbeträge können die Zielsetzungen mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser

Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und gleichzeitiger Vorlage eines Ursprungszeugnisses angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die als Zollkontingente verwalteten Plafonds gilt folgendes:

— Die Anrechnungen auf die jeweiligen Kontingente für die vorgenannten begünstigten Länder müssen sich innerhalb eines bestimmten Prozentsatzes der Kontingentsmenge bewegen.

— Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet werden.

— Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

— Im Rahmen dieses Systems können nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

— Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel auf dem Textilsektor, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 %
Benelux	10 %
Frankreich	19 %
Italien	14 %
Dänemark	7 %
Irland	1 %
Vereinigtes Königreich	22 %.

Bei den in Anhang A aufgeführten Zollkontingenten, die mit einem Höchstbetrag von im allgemeinen 30 v. H. oder 50 v. H. versehen sind, dürfte es noch möglich sein, in diesem Stadium ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne dadurch den Gemeinschaftscharakter der betreffenden Zollkontingente zu beeinträchtigen. Im übrigen hindert die in dieser Verordnung gewählte Aufteilung keineswegs daran, das allgemeine Aufteilungsverfahren für die Gemeinschaftszollkontingente, das die Bildung einer Reserve umfaßt, anzuwenden. Dieser Grundsatz kann aber auf diesem besonders empfindlichen Gebiet nur allmählich, jedoch in Verbindung mit den im Gesamtrahmen der allgemeinen Präferenzregelung festgelegten Verwaltungsmodalitäten angewandt werden. Im gegenwärtigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die oben aufgeführten Prozentsätze zugrunde gelegt werden.

Bei den genannten Waren sind Maßnahmen zu ergreifen, die die begünstigten Hauptlieferländer dazu veranlassen sollen, ihre Lieferungen ausgewogen auf die gesamte Gemeinschaft zu verteilen, statt sie auf bestimmte Zonen oder sogar nur eine Zone in der Gemeinschaft zu konzentrieren. Diese Maßnahme und die Notwendigkeit, den am wenigstens wettbewerbsfähigen Ländern einen gerechten Anteil am Präferenzsystem vorzubehalten, führen dazu, den Zugang der in Anhang A Spalte 4 (b) aufgeführten Länder mit einem besonderen gemeinschaftlichen Höchstbetrag von 10 % des Plafonds zu verbinden.

Bei den in Anhang B angegebenen und als Zollkontingente verwalteten Waren kann ebenfalls das Verwaltungsverfahren für die Waren des Anhangs A vorgesehen werden, wobei der Tatsache Rechnung getragen werden muß, daß in diesem Falle keine Höchstbeträge vorgesehen sind.

Die Verwaltungsverfahren für die Waren der Anhänge A, B und C erfordern eine sehr enge und besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß:

— den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist;

— den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge A, B und C im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten oder bis zur Höhe gemeinschaftlicher Plafonds vollständig ausgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der besonderen Angaben in den Anhängen A, B und C ist diese Zollaussetzung den Waren mit Ursprung in den in Anhang D aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten.

Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die in Absatz 1 genannten Zollkontingente oder Plafonds angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Bei den in den Anhängen A und C genannten Teppichen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, der Tarifnr. 58.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, muß aus der entsprechenden Ursprungsbescheinigung die Zahl der Knotenreihen je Meter Kette hervorgehen.

(3) Die Plafonds und Kontingente werden gemäß nachstehenden Bestimmungen verwaltet bzw. verwaltet und aufgeteilt.

ABSCHNITT I

Bestimmungen betreffend die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zollplafonds

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Tonnen ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der

— für jede einzelne der in Anhang B aufgeführten Waren in Spalte 5 Buchstabe (a) angegeben ist;

— für die Waren des Anhangs C 174 v. H. des Betrags entspricht, der sich ergibt durch Addition der in Tonnen ausgedrückten Mengen der 1968 getätigten Gemeinschaftseinfuhren dieser Waren aus den in Anhang D genannten unabhängigen Ländern — mit Ausnahme jener Länder, denen von der Gemeinschaft bereits Zollpräferenzregelungen gewährt wurden — mit 5 v. H. der Menge der 1970 getätigten Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, denen diese Regelungen bereits gewährt wurden.

(2) Auf die in Anhang B Spalte 5 Buchstabe (a) angegebenen Plafonds können nur Ursprungswaren der in Anhang D aufgeführten Länder und Gebiete angerechnet werden, die nicht in der Spalte 4 Buchstabe (b) dieses Anhangs B neben den entsprechenden Waren namentlich aufgeführt werden.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 müssen sich im Rahmen der einzelnen derart festgelegten oder berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D genannten Länder und Gebiete innerhalb einer gemeinschaftlichen Höchstmenge von 50 v. H. des Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die die Höchstmenge auf den in Anhang C angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Artikel 3

(1) Sobald die gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten oder berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren sämtlicher in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten jederzeit bis Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder erhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 2 Absatz 3 unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren der einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder oder Gebiete erreicht sind, können die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem betreffenden Land oder Gebiet jederzeit bis Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder erhoben werden.

Diese beiden Absätze gelten jedoch nicht für die betreffenden Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern des Anhangs E.

Artikel 4

Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen oder gegenüber einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den Bedingungen von Artikel 3 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

ABSCHNITT II

Bestimmungen betreffend die Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente

Artikel 5

(1) Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente gilt für die Waren des Anhangs A sowie die Waren des Anhangs B, für die die in Tonnen ausgedrückte Kontingentsmenge jeweils in Anhang A Spalte 3 und in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (a) angegeben ist.

(2) Für jede der vorstehend angegebenen Kontingentsmengen beschränkt sich die Anrechnung für jedes der in Artikel 1 Absatz 2 genannten unabhängigen Länder auf den für jede einzelne Warengruppe in Anhang A Spalte 4 Buchstabe (a) angegebenen Höchstbetrag.

Für die Waren des Anhangs A beschränken sich die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den in Spalte 4 Buchstabe (b) aufgeführten Ländern auf die Prozentsätze, die in der genannten Spalte für jede dieser Waren angegeben sind.

Diese Anrechnungsbegrenzung gilt nicht für die jeweils in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (a) insgesamt aufgeführten Zollkontingente, zu denen nur die in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (b) aufgeführten Länder und Gebiete Zugang haben.

Artikel 6

Für die in den Anhängen A und B angegebenen Waren werden die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Anhang A Spalte 5 oder in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (c) für jede einzelne Warengruppe in Tonnen angegebenen Mengen belaufen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 8

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang D aufgeführten unabhängigen Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Anhang A Spalte 4 Buchstabe (a) oder Buchstabe (b) vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, von welchem Zeitpunkt an auf Grund dieser Tatsache der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden unabhängigen Land wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

(1) Die tatsächliche Anrechnung der betreffenden Waren auf die von der Gemeinschaft festgesetzten Plafonds, Kontingentsquoten und Höchstbeträge erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und gleichzeitiger Vorlage eines den Vorschriften von Artikel 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag angerechnet werden oder über ein Zollkontingent eingeführt werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds, Kontingentsquoten und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

(4) Jede Änderung des Anhangs D, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in Artikel 2 Absätze 1 und 3 sowie in Artikel 5 Absätze 1 und 2 aufgeführten gemeinschaftlichen Plafonds, Kontingents- und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 10

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre gemeinschaftlichen Kontingente, Quoten und Höchstbeträge angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG A

Liste der Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingents-menge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4) (a) allgemeiner Höchstbetrag	Höchstbetrag je Land (%) (4) (b) besonderer Höchstbetrag	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
1	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02)	383	30	10 für — Kolumbien — Südkorea	Deutschland: 103,41 Benelux: 38,30 Frankreich: 72,77 Italien: 53,62 Dänemark: 26,81 Irland: 3,83 Vereinigtes Königreich: 84,26
2	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. andere: II. andere: mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg: — von 14 000 m oder weniger	1 394	30	10 für Brasilien	Deutschland: 376,38 Benelux: 139,40 Frankreich: 264,86 Italien: 195,16 Dänemark: 97,58 Irland: 13,94 Vereinigtes Königreich: 306,68

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4) (a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
3	55.05 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	6 432	30	10 für — Brasilien — Mexiko	Deutschland: 1 736,64 Benelux: 643,20 Frankreich: 1 222,08 Italien: 900,48 Dänemark: 450,24 Irland: 64,32 Vereinigtes Königreich: 1 415,04
4		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	2 212	30	10 für — Brasilien — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: 597,24 Benelux: 221,20 Frankreich: 420,28 Italien: 309,68 Dänemark: 154,84 Irland: 22,12 Vereinigtes Königreich: 486,64
5		— von mehr als 80 000 m bis weniger als 120 000 m	319	20		Deutschland: 86,13 Benelux: 31,90 Frankreich: 60,61 Italien: 44,66 Dänemark: 22,33 Irland: 3,19 Vereinigtes Königreich: 70,18

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4) (a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
6	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. mit einer Breite von weniger als 85 cm: — roh	930	40		Deutschland: 251,10 Benelux: 93,00 Frankreich: 176,70 Italien: 130,20 Dänemark: 65,10 Irland: 9,30 Vereinigtes Königreich: 204,60
7		— andere	568	40	10 für — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: 153,36 Benelux: 56,80 Frankreich: 107,92 Italien: 79,52 Dänemark: 39,76 Irland: 5,68 Vereinigtes Königreich: 124,96
8		II. andere: — roh, mit einer Breite von: — 85 cm bis 115 cm	**5 760**	**30**	**10 für Brasilien**	Deutschland: **1 555,20** Benelux: **576,00** Frankreich: **1 094,40** Italien: **806,40** Dänemark: **403,20** Irland: **57,60** Vereinigtes Königreich: **1 267,20**

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4) (a) allgemeiner Höchstbetrag	 (b) besonderer Höchstbetrag	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
9	55.09 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 115 cm bis 165 cm	3 500	40	10 für — Brasilien — Kolumbien	Deutschland: 945,00 Benelux: 350,00 Frankreich: 665,00 Italien: 490,00 Dänemark: 245,00 Irland: 35,00 Vereinigtes Königreich: 770,00
10		— von mehr als 165 cm	1 129	40	10 für — Brasilien — Jugoslawien — Singapur — Südkorea	Deutschland: 304,83 Benelux: 112,90 Frankreich: 214,51 Italien: 158,06 Dänemark: 79,03 Irland: 11,29 Vereinigtes Königreich: 248,38
11		— andere	547	40	10 für — Brasilien — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: 147,69 Benelux: 54,70 Frankreich: 103,93 Italien: 76,58 Dänemark: 38,29 Irland: 5,47 Vereinigtes Königreich: 120,34
12		B. andere	313	40	10 für Jugoslawien	Deutschland: 84,51 Benelux: 31,30 Frankreich: 59,47 Italien: 43,82 Dänemark: 21,91 Irland: 3,13 Vereinigtes Königreich: 68,86

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4) (a) allgemeiner Höchstbetrag	 (b) besonderer Höchstbetrag	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
13	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:				
		A. aus synthetischen Spinnfasern	634	30	10 für — Singapur — Südkorea	Deutschland: 171,18 Benelux: 63,40 Frankreich: 120,46 Italien: 88,76 Dänemark: 44,38 Irland: 6,34 Vereinigtes Königreich: 139,48
14	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:				
		A. aus synthetischen Spinnfasern	591	30	10 für Südkorea	Deutschland: 159,57 Benelux: 59,10 Frankreich: 112,29 Italien: 82,74 Dänemark: 41,37 Irland: 5,91 Vereinigtes Königreich: 130,02
15	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:				
		ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette bis 500 Knotenreihen einschließlich	5 408	35		Deutschland: 1 460,16 Benelux: 540,80 Frankreich: 1 027,52 Italien: 757,12 Dänemark: 378,56 Irland: 54,08 Vereinigtes Königreich: 1 189,76

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
	(1)	(2)	(3)			(5)
16	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: — aus Hanf	2 779	40		Deutschland: 750,33 Benelux: 277,90 Frankreich: 528,01 Italien: 389,06 Dänemark: 194,53 Irland: 27,79 Vereinigtes Königreich: 611,38
17		— aus Sisal (agave sisalana)	696	30		Deutschland: 187,92 Benelux: 69,60 Frankreich: 132,24 Italien: 97,44 Dänemark: 48,72 Irland: 6,96 Vereinigtes Königreich: 153,12
18		— aus synthetischen Spinnstoffen	669	30		Deutschland: 180,63 Benelux: 66,90 Frankreich: 127,11 Italien: 93,66 Dänemark: 46,83 Irland: 6,69 Vereinigtes Königreich: 147,18
19		— andere, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 oder aus Kokos	522	30		Deutschland: 140,94 Benelux: 52,20 Frankreich: 99,18 Italien: 73,08 Dänemark: 36,54 Irland: 5,22 Vereinigtes Königreich: 114,84

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
20	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:				
		— aus synthetischen Spinnstoffen	114	30	10 für Südkorea	Deutschland: 30,78 Benelux: 11,40 Frankreich: 21,66 Italien: 15,96 Dänemark: 7,98 Irland: 1,14 Vereinigtes Königreich: 25,08
21		— andere	400	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 108,00 Benelux: 40,00 Frankreich: 76,00 Italien: 56,00 Dänemark: 28,00 Irland: 4,00 Vereinigtes Königreich: 88,00
22	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	2 453	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 662,31 Benelux: 245,30 Frankreich: 466,07 Italien: 343,42 Dänemark: 171,71 Irland: 24,53 Vereinigtes Königreich: 539,66

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4) (a) allgemeiner Höchstbetrag	 (b) besonderer Höchstbetrag	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
23	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	804	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 217,08 Benelux: 80,40 Frankreich: 152,76 Italien: 112,56 Dänemark: 56,28 Irland: 8,04 Vereinigtes Königreich: 176,88
24	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	844	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 227,88 Benelux: 84,40 Frankreich: 160,36 Italien: 118,16 Dänemark: 59,08 Irland: 8,44 Vereinigtes Königreich: 185,68
25	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	661	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 178,47 Benelux: 66,10 Frankreich: 125,59 Italien: 92,54 Dänemark: 46,27 Irland: 6,61 Vereinigtes Königreich: 145,42
26	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	745	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 201,15 Benelux: 74,50 Frankreich: 141,55 Italien: 104,30 Dänemark: 52,15 Irland: 7,45 Vereinigtes Königreich: 163,90

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
27	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	296	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 79,92 Benelux: 29,60 Frankreich: 56,24 Italien: 41,44 Dänemark: 20,72 Irland: 2,96 Vereinigtes Königreich: 65,12
28	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	156	30		Deutschland: 42,12 Benelux: 15,60 Frankreich: 29,64 Italien: 21,84 Dänemark: 10,92 Irland: 1,56 Vereinigtes Königreich: 34,32
29	61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sokkenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	100	30		Deutschland: 27,00 Benelux: 10,00 Frankreich: 19,00 Italien: 14,00 Dänemark: 7,00 Irland: 1,00 Vereinigtes Königreich: 22,00
30	62.02	Bettwäsche; Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	360	30	10 für Brasilien	Deutschland: 97,20 Benelux: 36,00 Frankreich: 68,40 Italien: 50,40 Dänemark: 25,20 Irland: 3,60 Vereinigtes Königreich: 79,20

ANHANG B

Liste der in den Artikeln 2 und 5 genannten Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Plafonds sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenz-betrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
1	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	401	120	Brasilien Uruguay	Deutschland: 32,40 Benelux: 12,00 Frankreich: 22,80 Italien: 16,80 Dänemark: 8,40 Irland: 1,20 Vereinigtes Königreich: 26,40	281	50	141
2	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	244	49	Brasilien	Deutschland: 13,23 Benelux: 4,90 Frankreich: 9,31 Italien: 6,86 Dänemark: 3,43 Irland: 0,49 Vereinigtes Königreich: 10,78	195	50	98
3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:							
		A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	53	16	Brasilien Hongkong	Deutschland: 4,32 Benelux: 1,60 Frankreich: 3,04 Italien: 2,24 Dänemark: 1,12 Irland: 0,16 Vereinigtes Königreich: 3,52	37	50	19

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
4		B. andere:							
		I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg	50	10	Brasilien	Deutschland: 2,70 Benelux: 1,00 Frankreich: 1,90 Italien: 1,40 Dänemark: 0,70 Irland: 0,10 Vereinigtes Königreich: 2,20	40	50	20
5	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	104	21	Brasilien	Deutschland: 5,67 Benelux: 2,10 Frankreich: 3,99 Italien: 2,94 Dänemark: 1,47 Irland: 0,21 Vereinigtes Königreich: 4,62	83	50	42
6	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:							
		B. aus künstlichen Spinnfasern	660	200	Brasilien Jugoslawien	Deutschland: 54,00 Benelux: 20,00 Frankreich: 38,00 Italien: 28,00 Dänemark: 14,00 Irland: 2,00 Vereinigtes Königreich: 44,00	460	50	230

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenz-betrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
7	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05	471	141	Kolumbien Südkorea Hongkong	Deutschland: 38,07 Benelux: 14,10 Frankreich: 26,79 Italien: 19,74 Dänemark: 9,87 Irland: 1,41 Vereinigtes Königreich: 31,02	330	50	165
8	58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06	100	20	Hongkong	Deutschland: 5,40 Benelux: 2,00 Frankreich: 3,80 Italien: 2,80 Dänemark: 1,40 Irland: 0,20 Vereinigtes Königreich: 4,40	80	50	40
9	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv	164	32	Südkorea	Deutschland: 8,64 Benelux: 3,20 Frankreich: 6,08 Italien: 4,48 Dänemark: 2,24 Irland: 0,32 Vereinigtes Königreich: 7,04	132	50	66

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
10	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert	787	236	Brasilien Jugoslawien Uruguay	Deutschland: 63,72 Benelux: 23,60 Frankreich: 44,84 Italien: 33,04 Dänemark: 16,52 Irland: 2,36 Vereinigtes Königreich: 51,92	551	50	276
11	60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	100	30	Südkorea Hongkong	Deutschland: 8,10 Benelux: 3,00 Frankreich: 5,70 Italien: 4,20 Dänemark: 2,10 Irland: 0,30 Vereinigtes Königreich: 6,60	70	50	35
12	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: I. gebraucht: a) aus Flachs- oder Sisalgewebe ex b) andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern ex II. andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern	508	152	Hongkong	Deutschland: 41,04 Benelux: 15,20 Frankreich: 28,88 Italien: 21,28 Dänemark: 10,64 Irland: 1,52 Vereinigtes Königreich: 33,44	356	50	178

ANHANG C

Liste von Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern und gebieten, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse gewährt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 50	
1	50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2	50.05	Garne aus Schappeseide oder Bouretteseide, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf
3	50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide
4	50.09	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide
	KAPITEL 51	
5	51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf ([1])
6	51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
7	51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf
8	KAPITEL 52	METALLGARNE
	KAPITEL 53	
9	53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
10	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
11	53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
12	53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
13	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

(a) Die Waren, für die auf Grund des Gemeinschaftsrechts Zollfreiheit oder eine zeitweilige vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wird, sind lediglich als Erinnerung für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in der Liste aufgeführt, obgleich diese Zollfreiheit oder Aussetzung unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Systems gilt.

([1]) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
14	53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar
	KAPITEL 54	
15	54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
16	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
	KAPITEL 55	
17	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
18	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
	KAPITEL 56	
19	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt (1)
20	56.02	Spinnkabel (1)
21	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt (1)
22	56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
23	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern
24	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	KAPITEL 57	
25	ex 57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne, ausgenommen Kokosgarne

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30% herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
26	ex 57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen Gewebe aus Kokosgarnen
	KAPITEL 58	
27	ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder aus Kokosfasern, und Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette 500 Knotenreihen einschließlich
	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:
28		ex A. Teppiche, auch Nadelflorteppiche, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern
29		B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen
30	58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit-Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
31	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
32	58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
33	58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert
34	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
	KAPITEL 59	
35	59.01	Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
36	59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
37	59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
38	59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
39	59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
40	59 07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
41	59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
42	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
43	59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
44	59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
45	59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
46	59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
47	59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen
48	59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
49	59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
	KAPITEL 60	
50	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)
	KAPITEL 61	
51	61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
52	61.07	Krawatten
53	61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
54	61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel

Lfd. Nr.	Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 62	
55	62.01	Decken
56	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen
57	ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern
	KAPITEL 63	
58	ex 63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen, außer aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern

ANHANG D

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (1)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (1)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (1)
469 Barbados
284 Benin (1)
675 Bhutan (1)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana (1)
508 Brasilien
328 Burundi (1)
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (1)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea (1)
257 Guinea-Bissau
452 Haiti (1)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (1)
395 Lesotho (1)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (1)
701 Malaysia
667 Malediven (1)
232 Mali (1)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (1)
432 Nicaragua
240 Niger (1)
288 Nigeria
652 Nordjemen (1)
236 Obervolta (1)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (1)
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seyschellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (1)
669 Sri Lanka
224 Sudan (1)
656 Südjemen (1)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (1)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda (1)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (1)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (1)
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

(1) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang E aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG E

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, für die Artikel 3 Absatz 1 und 2 (Unterabsatz 1) nicht gilt

660	Afghanistan	232	Mali
334	Äthiopien	672	Nepal
666	Bangladesch	240	Niger
284	Benin	652	Nordjemen
675	Bhutan	236	Obervolta
391	Botswana	324	Ruanda
328	Burundi	342	Somalia
252	Gambia	224	Sudan
260	Guinea	656	Südjemen
452	Haiti	352	Tansania
684	Laos	244	Tschad
395	Lesotho	350	Uganda
386	Malawi	819	Westsamoa
667	Malediven	306	Zentralafrikanische Republik

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand und Bangladesch und für Fertigwarenaus Kokosfasern mit Ursprung In Indien und Sri Lanka

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertig- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halbfertig- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Für die Jute- und Kokosfaserwaren sieht dieses Angebot jedoch Zollfreiheit nur im Rahmen besonderer Maßnahmen vor, die mit den Ausfuhr-Entwicklungsländern festzulegen sind.

Die Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien über Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern (³) sind am 31. Dezember 1975 ausgelaufen. Bis zum Abschluß eines neuen Abkommens mit diesem Land, bei dem es insbesondere um die Bedingungen geht, die die Anwendung der vorgenannten Sondermaßnahmen ermöglichen, hat die Gemeinschaft es für angebracht gehalten, im allgemeinen die für 1975 geltende Präferenzregelung für den Anwendungszeitraum 1976 zu verlängern. Die gleiche Regelung dürfte auch für Bangladesch angeraten sein; bei diesem Land ist die Lage im wesentlichen, allerdings ausschließlich bei Jutewaren, die gleiche wie oben. Für 1977 wurden aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen mit Indien und Bangladesch neue Zollaussetzungen angewandt; diese galten auch für Thailand und Sri Lanka.

Gemäß den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien einerseits und Bangladesch andererseits muß die völlige Aussetzung der Zölle im zweiten Halbjahr 1978 erfolgen. Es scheint angebracht, diese Maßnahme mit Beginn des Präferenzjahres 1978 einzuführen.

Auf Grund der zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka für Fertigwaren aus Kokosfasern und zwischen der Gemeinschaft und Thailand für Fertigwaren aus Jute geltenden besonderen Maßnahmen kann die Anpassung einer gleichwertigen Präferenzregelung auch zugunsten dieser beiden Länder vorgesehen werden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (¹) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Die Zulassung zu diesen Aussetzungen ist den betreffenden Waren mit Ursprung in Indien, Bangladesch, Thailand und Sri Lanka vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs (²) festgelegt wird —

(¹) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(²) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren im Rahmen einer Präferenzbehandlung bis zu der Höhe der für die einzelnen Waren angegebenen Sätze ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Präferenzzollsatz %
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:	
	A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:	
	I. von weniger als 310 g	0
	II. von 310 g bis 500 g	0
	III. von mehr als 500 g	0
	B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	0
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:	
	A. Teppiche:	
	ex I. Kokosteppiche und Nadelflorteppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 und aus Kokosfasern	0
	ex II. Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	
	A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:	
	II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:	
	a) von weniger als 310 g	0
	b) von 310 g bis 500 g	0
	c) von mehr als 500 g	0

(2) Die in Absatz 1 genannten Aussetzungen sind bis zum 31. Dezember 1978 den Waren mit Ursprung in Indien vorbehalten. Die Waren mit Ursprung in Bangladesch und Thailand mit Ausnahme der Kokosteppiche und der Nadelflorteppiche aus Kokosfasern kommen ebenfalls in den Genuß dieser Aussetzungen. Diese Aussetzungen gelten ebenfalls für die genannten Kokosteppiche und Nadelflorteppiche aus Kokosfasern mit Ursprung in Sri Lanka. Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage mit, welche Einfuhren sie unter Inanspruchnahme der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak der Sorte „Virginia" mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur (1) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für die genannten Länder erheben könnten.

Unverarbeiteter Tabak der genannten Sorte stellt für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder — insbesondere Indien —, die von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise mit am härtesten betroffen sind, ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflußt werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß diese Tabaksorten in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Tabaksektors und der Notwendigkeit, die Interessen der assoziierten Länder und der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für unverarbeiteten Virginia-Tabak eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die allgemeinen Präferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden. Für „flue-cured"-Virginia-Tabak ist diese Zollpräferenzregelung ab 1974 eingeführt worden, und es ist angezeigt, sie künftig auf alle Sorten von Virginia-Tabak anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für die genannten unverarbeiteten Tabaksorten mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 60 000 Tonnen zum Zollsatz von 7 % mit einer Abgabe von mindestens 15 Europäischen Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht für Virginia-Tabak der Tarifstelle 24.01 ex B und höchstens 45 Europäischen Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht für Virginia-Tabak der Tarifstellen 24.01 A ex I und 24.01 A ex II eröffnet.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (2) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über

(1) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

(2) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs (²) festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem eine Nichtausnutzung der Kontingentsmenge zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall etwa auf 90 % der Kontingentsmenge festzusetzen.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der ersten Rate wie folgt ermitteln:

Deutschland	9 473 Tonnen,
Benelux	5 130 Tonnen,
Frankreich	900 Tonnen,
Italien	3 600 Tonnen,
Dänemark	1 710 Tonnen,
Irland	1 777 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	31 410 Tonnen.

Für die betreffenden Erzeugnisse können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft wie noch Reservebeträge vorhanden sind; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß den Stand der Ausnutzung der Kontingentsbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen bedeutenden Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 60 000 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak der Sorte „Virginia“ der Tarifstellen 24.01 A ex I, 24.01 A ex II und 24.01 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 7 % mit einer Abgabe von mindestens 15 Europäischen Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht für Virginia-Tabak der Tarifstelle 24.01 ex B und höchstens 45 Europäischen Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht für Virginia-Tabak der Tarifstellen 24.01 A ex I und 24.01 A ex II ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieser Verordnung wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes festgelegt wird.

(²) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate in Höhe von 54 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	9 473 Tonnen,
Benelux	5 130 Tonnen,
Frankreich	900 Tonnen,
Italien	3 600 Tonnen,
Dänemark	1 710 Tonnen,
Irland	1 777 Tonnen,
Vereinigte Königreich	31 410 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 6 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1978 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbestand beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftskontingenten zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in

Europäischen Rechnungseinheiten und in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 10

(1) Um die Anwendung von Artikel 9 zu gewährleisten, kann die Kommission von dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 11

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 9 und 10 unberührt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
066 Rumänien
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Eröffnung von Zollpräferenzen für unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur (2) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für die genannten Länder sowie für Entwicklungsländer aus diesem geographischen Raum erheben könnten.

Insbesondere für Indonesien bedeutet unverarbeiteter Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II, anderer als der Sorte „Virginia", ein wichtiges Ausfuhrerzeugnis. Das System allgemeiner Präferenzen stellt für Probleme, die sich bei diesem Erzeugnis ergeben, eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß diese Tabaksorten in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Tabaksektors und der Notwendigkeit, die Interessen der assoziierten Länder und der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für unverarbeiteten Tabak eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plafonds.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die allgemeinen Präferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden. Für bestimmte Tabaksorten ist diese Zollpräferenzregelung 1974 eingeführt worden, und es ist angezeigt, sie künftig auch auf Tabaksorten der Tarifstelle 24.01 A ex II anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia", mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1978 einen gemeinschaftlichen Plafond in Höhe von 2 500 Tonnen zum Zollsatz von 7 % mit einer Abgabe von mindestens 33 Europäischen Rechnungseinheiten und höchstens 45 Europäischen Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht eröffnet.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (3) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Es ist sicherzustellen, daß diese Präferenzbehandlung Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorbehalten ist, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs (4) festgelegt wird.

Die Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Tabaksorten auf einen Plafond muß jeweils dann er-

(1) ABl. EG Nr. C
(2) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.
(3) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 178.
(4) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

folgen, wenn die der Zollstelle mit einer Erklärung zur Abfertigung zum freien Verkehr und einem Ursprungszeugnis gestellt werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze wieder einzuführen, sobald der Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Zölle wieder einzuführen, sobald der Plafond erreicht ist.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommission zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Erhebung der Zölle ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II, anderen als der Sorte „Virginia", in Höhe von 7 % mit einer Abgabe von mindestens 33 Europäischen Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht und höchstens 45 Europäischen Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf den Plafond im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 wird die Zollaussetzung für die betreffenden Tabaksorten im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plafonds von 2 500 Tonnen gewährt.

Artikel 2

Sobald der gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechnete Plafond für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht ist, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Tabaksorten aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Artikel 3

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Tabaksorten auf den gemeinschaftlichen Plafond erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und gleichzeitiger Vorlage eines den Vorschriften von Artikel 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann auf den Plafond nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung des Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt im Wege einer Verordnung die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten nach den in Artikel 2 vorgesehenen Bestimmungen wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Ware tatsächlich auf den in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehenen gemeinschaftlichen Plafond — in Europäischen Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen — angerechnet wurden.

Artikel 6

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 7

(1) Um die Anwendung des Artikels 6 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen

einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 8

Die Artikel 6 und 7 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
066 Rumänien
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen unternehmen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (3) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang C aufgeführten Ländern und Gebieten für 1977 bei der Einfuhr die jeweils angegebenen Zollsätze anwendet. Die Zulassung zu der Präferenzregelung ist den Erzeugnissen der betreffenden Länder und Gebiete vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (4) festgelegt wird.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommission zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Erhebung der Zölle ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern.

Die Kommission benötigt eine Übersicht über die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen erfolgten Einfuhren. Die Mitgliedstaaten teilen daher der Kommission vierteljährlich die tatsächlich getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden für die Waren des Anhangs A bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist den Erzeugnissen vorbehalten, die ihren Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten haben.

Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(1) ABl. EG Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. EG Nr. C

(3) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Die Zulassung zu der für „Tequila" der Tarifstelle 22.09 C V ex a) vorgesehenen Präferenzregelung ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes festgelegt wird.

Artikel 2

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Enscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vierteljährlich die auf Grund dieser Verordnung getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden (a)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
01.01	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten (b)	frei
	III. andere	9 %
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) anderes	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	7 %
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	frei
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	e) Haie	4 %
	g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius)	4 %
	ex q) andere:	
	— Zierfische	frei
	II. Filets:	
	b) gefroren:	
	ex 7. andere:	
	— von Haien und Heilbutten	10 %
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 %
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	10 %
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 %

NB.: Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich auf Seite 134.
(a) Die Landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die auf Grund gemeinsamer Zollregelungen des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	I. Langusten	8 %
	II. Hummer (Homarus-Arten):	
	a) lebend	8 %
	b) andere:	
	1. ganze Hummer	8 %
	2. andere	8 %
	III. Krabben und Süßwasserkrebse	8 %
	IV. Garnelen:	
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten	6 %
	ex c) andere:	
	— der Palaemonidae-Arten	6 %
	— der Panaeidae-Arten	7 %
	ex V. andere (z. B. Kaisergranate)	
	— „Locust lobster“ (Scyllarius archis)	8 %
	B. Weichtiere:	
	II. Miesmuscheln	7 %
	IV. andere:	
	a) gefroren:	
	1. Kalmare:	
	aa) Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten	5 %
	2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	6 %
	3. Kraken der Octopus-Arten	5 %
	4. andere	5 %
	b) andere:	
	1. Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten)	5 %
	2. andere	5 %
04.06 (*)	Natürlicher Honig	25 %
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	A. Bettfedern und Daunen:	
	II. andere	frei
	B. andere	frei
05.13	Meerschwämme:	
	B. andere	frei
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	A. frisch:	
	ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
	ex II. vom 1. November bis 31. Mai:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	ex T. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus [L.] Moensch); „drumsticks" (Stengel von Moringa oleifera LAM.)	frei
	— Kürbisse, vom 1. Dezember bis zum letzten Tag	8 %
	— andere, ausgenommen Stangensellerie und Petersilie, vom 1. Dezember bis 30. April	8 %
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
	— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
	— Knoblauch	14 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	B. andere:	
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-arten):	
	— Bohnen der Art „Phaseolus mungo"	frei
	— Kichererbsen der Art „Cicer arietinum"	frei
	— andere	3%
	III. andere:	
	— Taubenerbsen der Art „Cajanus Cajan"	frei
	— andere	3%
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:	
	B. andere	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex B. Bananen:	
	— getrocknet	10%
	D. Avocatofrüchte	6%
	E. Kokosnüsse	frei
	H. andere:	
	— Mangostanfrüchte, Guaven	frei
	— Mangofrüchte	5%
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex E. andere	
	— saure Limetten (Citrus Auritiifolia [Christm.])	
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
08.07	Steinobst, frisch:	
	E. andere	7%
08.08	Beeren, frisch:	
	F. andere	6%
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Früchte von Hagebutten	frei
	— Wassermelonen, einschließlich Citrullus vulgaris Schrad (Tinda), vom 1. November bis 31. Mai	6,5 %
	— andere, ausgenommen Melonen	6 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Heidelbeeren und Brombeeren	9%
	ex B. andere:	
	— Quitten	11%
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8%
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren	4%
	ex E. andere:	
	— Quitten	4%
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	A. Aprikosen	5,5%
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	A. Kaffee:	
	I. nicht geröstet:	
	b) entkoffeiniert	10%
	II. geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	12%
	b) entkoffeiniert	15%
	B. Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	10%
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	15%

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Pfeffer der Gattung „Piper“:	
	b) andere	5 %
	II. Früchte der Gattung „Capsicum“ und „Pimenta“:	
	c) andere	5 %
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Früchte der Gattung „Capsicum“	7 %
	II. andere	7 %
09.06	Zimt und Zimtblüten:	
	A. gemahlen	5 %
	B. andere	4 %
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	12 %
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. andere:	
	a) Muskatnüsse	2 %
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Muskatnüsse	3 %
	II. Muskatblüte	frei
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	frei
	II. Sternanisfrüchte	11 %
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	b) andere:	
	2. andere	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Sternanisfrüchte	12 %
	III. andere	frei
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:	
	F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	4 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.10 *(Fortsetzung)*	II. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	b) andere	5 %
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:	
	A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 ..	5 %
	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	I. von Bananen:	
	— für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (1)	frei
	— anderes	6 %
	II. anderes:	
	— von Eßkastanien	7,5 %
	— anderes	5 %
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
	C. Tonkabohnen	frei
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	C. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert ...	frei
	II. andere	6 %
	D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:	
	A. Harze von Koniferen	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	III. von Quassiaholz	frei
	IV. von Süßholzwurzeln	frei
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei

(1) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
13.03 *(Fortsetzung)*	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen ...	frei
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwekken	frei
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12%
	ex II. andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7%
	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. Agar-Agar	frei
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	frei
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
	A. Korbweiden:	
	II. andere	frei
	B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	II. andere	3%
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zur Herstellung von Lebensmitteln (a)	frei
	C. andere	5%
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
	A. Wollfett, roh	frei
	B. andere	frei
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.07 *(Fortsetzung)*	C. Rizinusöl:	
	II. anderes	6 %
*)	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):	
	a) roh:	
	1. Palmöl	2,5 %
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnussöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
	b) andere:	
	ex 2. andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	6,5 %
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4 %
	2. anderes	12 %
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger ...	18 %
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	ex aa) roh:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	7 %
	ex bb) andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	13 %
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	A. Stearinsäure	2 %
	B. Ölsäure	5 %
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
	D. technische Fettalkohole	6 %
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:	
	A. Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	frei
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(*) Da die Nomenklatur für diese Tarifnummer geändert werden soll, behält sich die Kommission das Recht zu einer Anpassung vor.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.12 *)	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	11 %
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei
	B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	II. andere	frei
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	B. anderes	frei
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	A. Degras	frei
	C. andere:	
	I. Öldraß und Soapstock	frei
	II. andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	ex bb) andere	
	Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	16 %
16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	1 %
	C. von 1 kg oder weniger	9 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	12 %
	II. andere	16 %
	B. Salmoniden	4 %
	ex F. Boniten und Makrelen	19 %
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10 %
	II. andere	10 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	6,5 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Schnecken	6 %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
	B. Kaugummi	3 % + bT höchstens 23 %
	C. sogenannte „weiße Schokolade"	5 % + bT höchstens 27 % + ZZu
	D. andere	7 % + bT höchstens 27 % + ZZu
18.03	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	11 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT höchstens 27 % + ZZu
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	B. andere:	
	I. Malz-Extrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	3 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
19.02 *(Fortsetzung)*	II. andere:	
	— Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sog. „papad")	frei
	— andere	3% + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	4% + bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	2% + bT
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
	A. Knäckebrot	3% + bT höchstens 24% + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	frei + bT höchstens 20% + ZMe
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	frei + bT
	D. andere	5% + bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	5% + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles", Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	15%
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. Trüffeln	14%
	D. Spargel	20%
	E. Sauerkraut	16%
	ex F. Kapern	12%
	ex H. andere, einschließlich Gemische	
	Stengel von Moringa oleifera LAM	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)]
	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.05 *(Fortsetzung)*	ex III. andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 %
	— andere	7 %
	II. von 1 kg oder weniger:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	14 %
	— andere	8 %
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	10 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerine und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	8 % + (Ab)
	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnrn. 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ..	8 % + (Ab)
	ex bb) andere	
	— Gemische von Früchten der Tarifnrn. 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ..	8 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerine und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 (*Fortsetzung*)	**ex 8. andere Früchte:**	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	**8 % + (Ab)**
	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	ex bb) andere	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	**8 %**
	ex ee) Gemische von Früchten	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	**8 %**
20.07 (*)	**Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:**	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	**15 %**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 (*) *(Fortsetzung)*	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausge nommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 %
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	ex bb) andere:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex bb) andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enhalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 (*) *(Fortsetzung)*	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ..	8 % + (Ab)
	bb) andere	8 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ...	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend ...	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	[illegible] % + (Ab)
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	7 % + (Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	ex A. Essenzen aus Kaffee	9 %
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei
	C. Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
	II. andere	2 % + bT
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
	II. andere	6 % + bT
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	frei
	II. von mehr als 1 kg	frei
	B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9 %
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	ex B. andere:	
	— Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	8 %
	— andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	6 %
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen: Suppen und Brühen	11 %
	B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8 %
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	5 % + bT
	b) andere	5 % + bT
	III. andere	10 %
	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 %
	II. andere	3 %
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	4 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	4% + bT
	B. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— Palmenherzen	9%
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	6%
22.03	Bier	14,5%
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	C. alkoholische Getränke:	
	V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Tequila	1,30 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 5 ERE je hl
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	B. von Hülsenfrüchten	3%
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
	C. andere	6%
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	A. Zigaretten	87%
	B. Zigarren und Zigarillos	47%
	C. Rauchtabak	110%
	D. Kautabak und Schnupftabak	45%
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	19%

Abkürzungen

Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit bei Kakaobutter und löslichem Kaffee und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten in diesem Bereich zu wahren, ist für diese beiden Erzeugnisse eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese beiden Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1978 weiterhin anzuwenden.

Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft für Kakaobutter und löslichen Kaffee mit Ursprung in den im Anhang genannten Ländern und Gebieten für das Jahr 1978 zwei Gemeinschaftszollkontingente eröffnet, die sich für Kakaobutter auf 21 600 Tonnen zum Zollsatz von 8 % und für löslichen Kaffee auf 18 750 Tonnen zum Zollsatz von 9 % belaufen.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte ([2]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung ([1]) festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingente angewendet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf die Kontingente nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem eine Nichtausnutzung der Kontingentsmenge zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall etwa auf 90 % der Kontingentsmenge festzusetzen.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und

(1) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(2) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der ersten Rate wie folgt ermitteln:

(Tonnen)

	Kakaobutter	*löslicher Kaffee*
Deutschland	720	810
Benelux	10 935	1 395
Frankreich	90	225
Italien	45	45
Dänemark	45	45
Irland	45	45
Vereinigtes Königreich	7 560	14 310

Für die betreffenden Erzeugnisse können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und zwar so oft wie noch Reservebeträge vorhanden sind; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentzeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß den Stand der Ausnutzung der Kontingentsbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen bedeutenden Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich jede schwerwiegende Störung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vermeiden läßt, weshalb die Kommission ermächtigt werden muß, die normalen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine derartige Störung zu verhindern.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1978 werden in der Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr nachstehender Erzeugnisse zu folgenden Bedingungen eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen	Zollsatz
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	21 600 t	8 %
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:		
	ex A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:		
	— Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener „löslicher Kaffee", in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	18 750 t	9 %

(2) Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 2

Eine erste Rate der in Artikel 1 genannten Zollkontingente in Höhe von 19 440 Tonnen für Kakaobutter und in Höhe von 16 875 Tonnen für löslichen Kaffee wird in Quoten aufgeteilt, deren jeweilige Höhe für jeden Mitgliedstaat nachstehend angegeben wird:

	(Tonnen) Kakaobutter	löslicher Kaffee
Deutschland	720	810
Benelux	10 935	1 395
Frankreich	90	225
Italien	45	45
Dänemark	45	45
Irland	45	45
Vereinigtes Königreich	7 560	14 310

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 160 Tonnen für Kakaobutter und in Höhe von 1 875 Tonnen für löslichen Kaffee bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quote auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1978 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in Europäischen Rechnungseinheiten wie auch in

Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 10

(1) Um die Anwendung von Artikel 9 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 11

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 9 und 10 unberührt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur (2) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für diese Länder erheben könnten.

Für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder, insbesondere für Malaysia, stellen haltbar gemachte Ananas ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflußt werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß bestimmte Aufmachungen von haltbar gemachten Ananas in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Sektors der Obst- und Gemüsekonserven und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für haltbar gemachte Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

(1) ABl. EG Nr. C
(2) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1978 weiterhin anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 45 000 Tonnen zum Zollsatz von 12 v. H. eröffnet, der um die Zuckerabschöpfung erhöht wird, wenn der Zuckergehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) 17 v. H. des Gewichts und der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) 19 v. H. des Gewichts übersteigt.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (1) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs (2) festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen

(1) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem eine Nichtausnutzung der Kontingentsmenge zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall etwa auf 80 % der Kontingentsmenge festzusetzen.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der ersten Rate prozentual wie folgt ermitteln:

Deutschland	20,5 %
Benelux	4,9 %
Frankreich	0,5 %
Italien	2,0 %
Dänemark	1,9 %
Irland	1,0 %
Vereinigtes Königreich	69,2 %.

Für die betreffenden Erzeugnisse können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft wie noch Reservebeträge vorhanden sind; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß den Stand der Ausnutzung der Kontingentsbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen bedeutenden Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 45 000 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb) eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 12 % mit einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) von mehr als 19 v. H. des Gewichts ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate in Höhe von 36 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	7 380 Tonnen,
Benelux	1 764 Tonnen,
Frankreich	180 Tonnen,
Italien	720 Tonnen,
Dänemark	684 Tonnen,
Irland	360 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	24 912 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 9 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mittelung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die btreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1977 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in Europäischen Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maß-

nahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 10

(1) Um die Anwendung von Artikel 9 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 11

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 9 und 10 unberührt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
066 Rumänien
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Urspung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur ([2]) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für diese Länder erheben könnten.

Für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder, insbesondere für Malaysia, stellen haltbar gemachte Ananas ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflußt werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß bestimmte Aufmachungen von haltbar gemachten Ananas in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Sektors der Obst- und Gemüsekonserven und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für haltbar gemachte Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1978 weiterhin anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 28 000 Tonnen zum Zollsatz von 15 v. H. eröffnet, der um die Zuckerabschöpfung erhöht wird, wenn der Zuckergehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) 17 v. H. des Gewichts und der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) 19 v. H. übersteigt.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte ([1]) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs ([2]) festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rah-

([1]) ABl. EG Nr.
([2]) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

([1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
([2]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

men der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem eine Nichtausnutzung der Kontingentsmenge zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall etwa auf 90 % der Kontingentsmenge festzusetzen.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der ersten Rate prozentual wie folgt ermitteln:

Deutschland	35,1 %
Benelux	13,0 %
Frankreich	1,0 %
Italien	2,8 %
Dänemark	2,7 %
Irland	1,0 %
Vereinigtes Königreich	44,4 %.

Für die betreffenden Erzeugnisse können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und zwar so oft wie noch Reservebeträge vorhanden sind; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß den Stand der Ausnutzung der Kontingentsbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen bedeutenden Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 28 000 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb) eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 15 % mit einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) von mehr als 19 v. H. ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate in Höhe von 25 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	8 845 Tonnen,
Benelux	3 275 Tonnen,
Frankreich	250 Tonnen,
Italien	705 Tonnen,
Dänemark	680 Tonnen,
Irland	250 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	11 185 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 810 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1978 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren in Europäischen Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maß-

nahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 10

(1) Um die Anwendung von Artikel 9 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 11

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 9 und 10 unberührt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
066 Rumänien
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Rat

Vorschlag für einen Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten betreffend bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze in der Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A im Rahmen von in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für jeden Mitgliedstaat in Spalte 3 des Anhangs A angegebenen Beträge bei der Einfuhr vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die auf Grund anderer, von den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährter Zollpräferenzregelungen bereits zollfrei sind, sind auf diese Zollkontingente nicht anzurechnen. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen in Spalte 5 des Anhangs A angegebenen Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozentsätzen angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in Spalte 4 des Anhangs A festgelegten in Prozentsätzen ausgedrückten Höchstbeträge und der in den Spalten 3 und 5 des Anhangs A festgelegten Plafonds und Zollkontingente nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem an die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Anhang B aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht hat.

Die Wiedereinführung der Zölle wird unverzüglich der Kommission mitgeteilt, die die anderen Mitgliedstaaten umgehend davon in Kenntnis setzt. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden die möglichen Auswirkungen einer solchen Situation auf den in Spalte 3 des Anhangs A aufgeführten Gesamtbetrag unverzüglich gemeinsam geprüft.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mindestens monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Zollkontingente angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

---

[1] ABl. EG Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

ANHANG A

Liste der Waren, die Gegenstand eines Zollplafonds zum Zollsatz Null im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gesamtbetrag Spalte 5 (in ERE) (3)	Höchstbetrag in % je Land und Gebiet (4)	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quote (in RE) (5)	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	12 091 800	40	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	3 325 245 1 269 640 2 297 440 1 813 770 604 590 120 920 2 660 195
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	7 493 900	50	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	2 060 810 786 860 1 423 840 1 124 090 374 700 74 940 1 648 660
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	23 440 200	30	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	6 446 055 2 461 220 4 453 640 3 516 030 1 172 010 234 400 5 156 845

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seyschellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika ([1])

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

([1]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Vorschlag für einen Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich des Artikels 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung ([1]) festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 2 wird diese Zollaussetzung im allgemeinen im Rahmen eines Plafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich für jede einzelne Warengruppe ergibt aus der Addition einerseits — in Rechnungseinheiten — des Wertes der im Jahre 1971 in der Gemeinschaft getätigten cif-Einfuhren dieser Waren aus den begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich andererseits 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhrangaben im Jahr 1974 aus den übrigen Ländern sowie denjenigen Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die vorgenannten Berechnungen sind die sich auf das Jahr 1974 beziehenden und in EUR ausgedrückten statistischen Zahlen als Europäische Rechnungseinheiten im Sinne des Gemeinsamen Zolltarifs zu betrachten.

Einfuhren, die auf Grund solcher Regelungen bereits zollfrei sind, sind auf diesen Plafond nicht anzurechnen.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen, sofern nicht besonders im Anhang A angegeben.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder und Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Plafonds und der vorstehend in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Erhebung der entsprechenden Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder einführen.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats für die gesamte Gemeinschaft die Erhebung der entsprechenden Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land oder Gebiet bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder einführen.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr nach dem Zollwert dieser Waren, für die gleichzeitig ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

([1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.07 [1]	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.09	Breitflachstahl
73.11 [2] [3]	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinnt: a) Weißband V. anderer (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.07 ist der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 6 899 000 ERE herabgesetzt.
(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.11 ist der in Artikel 1 Absatz 4 genannte Höchstbetrag gegenüber Jugoslawien bis auf 594 160 ERE herabgesetzt worden.
(3) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.11 ist der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 3 961 000 ERE herabgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 (1)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschl. Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschl. Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.15 ist der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 12 224 000 ERE herabgesetzt.

Nummer des Gemeinsamer Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 *(Fortsetzung)*	b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (*)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botswana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
488 Guayana
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik
600 Zypern

(*) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

890 Australische Gebiete der Antarktis

421 Belize

413 Bermuda

890 Britische Gebiete der Antarktis

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

205 Ceuta und Melilla

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

202 Kanarische Inseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

Anhang

Liste der Landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in die Vorschläge der Kommission für das Schema allgemeiner Präferenzen 1978 neu aufzunehmen sind

Tarifnr. GZT	Warenbezeichnung	Zollsatz des GZT	Vorgeschlagener Präferenzzollsatz
01.01 A II	Pferde zum Schlachten	4 %	frei
01.01 A III	Andere Pferde	18 %	9 %
ex 03.03 A V	„Locust Lobster"	12 %	8 %
03.03 B IV a) 3	Kraken der Octopus-Arten	8 %	5 %
ex 07.01 T	— Früchte von Moringa Oleifera	16 %	frei
	— vom 1. Dezember bis zum letzten Tag des Monats Februar	16 %	8 %
	— andere, ausgenommen Stangensellerie und Petersilie — vom 1. Dezember bis 30. April	16 %	8 %
ex 07.04 B	Knoblauch, getrocknet	16 %	14 %
ex 08.02 E	Mexico lime (Früchte von Citrus limetta)	16 %	8 %
ex 08.09	Wassermelonen — vom 1. November bis 31. Mai	11 %	6,5 %
20.06 B II a) 9 aa und bb	Gemische von Früchten (der Tarifnrn. bzw. Tarifstellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	21 % + ZZu oder 22 % + ZZu	8 % + P
20.06 B II b) 9 aa und bb	idem, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	22 % + ZZu oder 24 % + ZZu	8 % + P
20.06 B II c) 1 ee	idem, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	23 %	8 %
ex 20.06 B II c) 2 bb	idem, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg	23 %	8 %

Finanzielle Auswirkungen der Vorschläge der Kommission

1. Verringerung der Zolleinnahmen

Die Verringerung der Zolleinnahmen auf Grund der allgemeinen Präferenzen wird sich unter Zugrundelegung der gegenwärtig unter das Präferenzsystem fallenden Waren 1977 auf rund 300 Millionen ERE belaufen.

Wenn man davon ausgeht, daß das Gesamtangebot im Rahmen des Schemas für 1978 wertmäßig auf 6,4 Mrd. ERE ansteigt und die Ausnutzung bei 55 % dieses Wertes liegen dürfte, ergibt sich bei einer mittleren Inzidenz der anwendbaren Zollsätze von 8,5 % für das Jahr 1978 eine Verringerung der Zolleinnahmen um etwa 304 Millionen ERE.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen vermitteln lediglich eine Größenordnung und dienen somit als Anhaltspunkt. Normalerweise dürften sie nicht in einem Finanzbogen aufgeführt werden, für den ganz genaue Angaben erforderlich sind. Die Kommission bittet daher darum, daß diese Zahlen mit Vorsicht behandelt und keinesfalls als die wirtschaftlichen Kosten des Schemas allgemeiner Präferenzen für 1978 verstanden werden.

2. Kosten der zusätzlichen Maßnahmen

A. Seminare in den begünstigten Ländern (Asien, Ferner Osten, Lateinamerika) .. 40 000 ERE

B. Seminare in Brüssel (für Entwicklungsländer) .... 90 000 ERE

C. Veröffentlichung eines Handbuches über das System allgemeiner Präferenzen .. 100 000 ERE

D. Absatzförderung und Hilfe für die regionale Integration .... z. E.

Begründung

I. Einführung

Diese Vorschläge der Kommission betreffen die Rechtsvorschriften, die zur Anwendung der allgemeinen Präferenzen zugunsten von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und gewerblichen Halbfertig- und Fertigwaren aus den Entwicklungsländern erforderlich sind.

Die dem Rat vorgelegten Verordnungsentwürfe bleiben im Rahmen des der Welthandelskonferenz im Jahr 1969 unterbreiteten Gemeinschaftsangebots über allgemeine Präferenzen. Sie erstrecken sich auf die Anwendungsmodalitäten der allgemeinen Präferenzen für eine Reihe landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des GZT sowie für alle gewerblichen Halbfertig- und Fertigwaren der Kapitel 25 bis 99 des GZT. Für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse werden — ohne daß die den EGKS-Erzeugnissen eigenen Verwaltungsbesonderheiten berührt werden — getrennte Entscheidungsentwürfe zur Eröffnung allgemeiner Präferenzen vorgelegt, die den für die anderen gewerblichen Waren festgelegten Modalitäten entsprechen.

Der von der Kommission vorgesehene Zeitplan ist so aufgestellt worden, daß

- das Europäische Parlament nach seiner Anhörung seine Stellungnahme so rechtzeitig abgibt, daß der Rat diese bei seinen Entscheidungen berücksichtigen kann;
- der Wirtschafts- und Sozialausschuß seine Stellungnahme rechtzeitig abgeben kann;
- die assoziierten Staaten und Partnerstaaten unterrichtet werden und rechtzeitig ihre Standpunkte mitteilen können, damit etwaige Konsultationen unter zufriedenstellenden Bedingungen stattfinden können.

II. Die Merkmale des Schemas der allgemeinen Präferenzen 1978

Die Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft bleibt weiterhin besorgniserregend. Die Hoffnungen auf eine anhaltende Erholung haben sich noch nicht bestätigt. Die Kommission hat daher bei der Ausarbeitung des Schemas der allgemeinen Präferenzen 1978 Vorsicht walten lassen, um das Erreichte zu wahren und die Zukunft nicht zu belasten. 1978 sollen die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden, ohne daß jedoch wie früher systematisch wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden. Die Bemühungen konzentrieren sich auf die möglichst vollständige Ausnutzung der bereits eingeräumten Vorteile.

Die nachstehenden Zahlenangaben zeigen die Entwicklung des Umfanges der eröffneten präferenziellen Einfuhrmöglichkeiten sowie deren Ausnutzungsgrad seit 1974.

	Umfang	Ausnutzung in %
1974	3 250 Millionen RE	65
1975	3 680 Millionen RE	50
1976	5 600 Millionen RE	62
1977	6 230 Millionen RE	—
1978	6 400 Millionen ERE *)	

Die Kommission weist darauf hin, daß in Zukunft alle wertmäßigen Angaben in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt sind.

Die Vorschläge der Kommission sind unter Berücksichtigung der Änderungen der Zolltarifnomenklatur abgefaßt worden, die nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten mit aller Wahrscheinlichkeit ab 1. Januar 1978 in Kraft treten werden. Eine letzte diesbezügliche Überarbeitung wird jedoch anläßlich der förmlichen und endgültigen Annahme der Texte erforderlich sein.

1. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des GZT

Das Schema der allgemeinen Präferenzen 1977 ist durch bedeutende Verbesserungen im Agrarsektor gekennzeichnet, die sich weitgehend aus der Anwendung des Angebots für tropische Erzeugnisse im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT ergaben. Die übrigen Industrieländer haben keineswegs alle vergleichbare Anstrengungen unternommen. Unter diesen Umständen ist es für die Gemeinschaft insbesondere angesichts der derzeitigen Wirtschaftskonjunktur schwierig, noch weitere Fortschritte zu machen.

Für 1978 schlägt die Kommission vor, die Verbesserungsbemühungen auf folgendes zu konzentrieren:

- die Einbeziehung einiger neuer Erzeugnisse, insbesondere Schlachtpferde und andere Pferde, bestimmte Arten von Schalen- und Weichtieren, getrockneter Knoblauch, Fruchtcocktail aus tropischen Früchten sowie bestimmtes Obst und Gemüse während des Winters (siehe Anhang);
- die Einführung einer begrenzten Reservemenge in alle im Rahmen des Präferenzsystems eröffneten Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

2. Die gewerblichen Halbfertig- und Fertigwaren der Kapitel 25 bis 29 des GZT

Die Kommission schlägt im wesentlichen vor, für das Schema 1978 bei den gewerblichen Waren die Gestal-

*) Bei der Berechnung für 1978 wurde die Hypothese zugrunde gelegt, daß 1 RE 1 ERE entspricht.

tung des Schemas für 1977 beizubehalten, allerdings mit einigen Verbesserungen und verwaltungstechnischen Anpassungen.

Bei den gewerblichen Waren mit Ausnahme der Textilien werden zunächst die Plafonds angehoben, weil für die Berechnung des Zusatzbetrages ein neues Bezugsjahr (1975) zugrunde gelegt wird. Für einige Waren (Eisen und Stahlerzeugnisse, Erdölerzeugnisse, Schuhe, Sperrholz) wird allerdings die für das Schema 1977 geltende Regelung auf Grund der schwierigen Lage in diesen Industriezweigen nicht geändert. Außerdem wird bei den Erzeugnissen, für die die Berechnungen zu einem Steigerungssatz von mehr als 50 % führen, die Anhebung der Plafonds auf diese Höhe begrenzt.

Bei den Textilerzeugnissen schlägt die Kommission für 1978 keine Anhebung der Plafonds vor (mit Ausnahme von Teppichen), weil sich die Textillindustrie in mehreren Gebieten der Gemeinschaft in einer Krise befindet und weil außerdem den laufenden Verhandlungen über die Erneuerung des Allfaserabkommens sowie der bilateralen Abkommen Rechnung getragen werden soll.

Die 1977 eingeführte Regelung wird beibehalten; die Kommission schlägt für die Zollkontingente für Textilwaren keine Einführung einer Reservemenge vor, weil die starke Spezialisierung der Warenbeschreibungen und das aus dieser Spezialisierung resultierende verhältnismäßig geringe Handelsvolumen eine Verbuchung der weitgehend synchron verlaufenden Ausschöpfung der den Mitgliedstaaten zugewiesenen Quoten zuläßt.

Bei Kokos- und Juteerzeugnissen wird die Anwendung der Zollaussetzung, die von der Gemeinschaft als Gegenleistung für die mit Indien (Jute und Kokosfasern) und Bangladesch (Jute) ausgehandelten Selbstbeschränkungsabkommen gewährt wurde, fortgesetzt.

Die Aussetzung erreicht am 1. Januar 1978 für Kokoserzeugnisse 100 %.

Für Juteerzeugnisse schlägt die Kommission vor, die vollständige Aussetzung (100 %) gemäß den Anträgen Indiens und Bangladeschs und in Anbetracht der Bedeutung der Juteexporte für diese beiden Länder auf den 1. Januar 1978 vorzuziehen. Nach Maßgabe der Abkommen würde diese Aussetzung erst am 1. Juli 1978 in Kraft treten.

Die Kommission schlägt ferner drei wichtige Verbesserungen vor:

— Die Einführung einer Reservemenge für alle wertmäßigen Zollkontingente im Rahmen der allgemeinen Präferenzen im gewerblichen Sektor mit Ausnahme der EGKS-Erzeugnisse;
— die flexiblere Verwaltung der besonderen Höchstbeträge;
— Die Aussetzung der Wiedereinführung des Zollsatzes im Rahmen der Plafonds für die am wenigsten entwickelten Länder [1] bei den quasi-empfindlichen und nichtempfindlichen Waren. Für diese Länder galt bereits 1977 eine derartige Aussetzung im Rahmen der Höchstbeträge. Diese Maßnahme liegt auf der gleichen Linie der 1977 eingeführten neuen Orientierung, nach der zugunsten der wettbewerbsschwächsten Länder ein besonderes Verfahren geschaffen wurde, das ihnen mehr als zwei Drittel der Plafonds für eine große Anzahl Textilerzeugnisse sicherte.

Schließlich schlägt die Kommission vor, Rumänien die Präferenzbehandlung für einige zusätzliche Erzeugnisse zu gewähren, um die Bereitschaft der Gemeinschaft zu unterstreichen, im Rahmen ihrer Beziehungen mit diesem Land den dort herrschenden Schwierigkeiten Rechnung zu tragen.

3. Handelsvolumen, daß durch das für 1978 vorgeschlagene Schema betroffen wird

Das betroffene Handelsvolumen dürfte für die gewerblichen Waren 5,1 Mrd. ERE und für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse 1,3 Mrd. ERE betragen, womit sich das Gesamtvolumen auf 6,4 Mrd. ERE beläuft.

III. Ursprungsregeln

Die 1977 geltenden Ursprungsregeln werden vorbehaltlich der durch die Einbeziehung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Änderungen der Nomenklatur, die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit sowie die Anwendung einer neuen Bescheinigung auf Formblatt A notwendig werdenden Änderungen verlängert. Ferner wird geprüft, ob gegebenenfalls gewisse technische Anpassungen der Regeln für die Beförderung erforderlich sind.

IV. Die begünstigten Länder

Abgesehen von der Berichtigung der Liste der begünstigten Länder, die den Änderungen des internationalen Status der Länder und Gebiete Rechnung trägt, ist keine größere Änderung vorgesehen. Es wurde auch dem Ratsbeschluß über die Annahme der Geonomenklatur Rechnung getragen.

V. Zusätzliche Maßnahmen

Die qualitative und quantitative Verbesserung der Ausnutzung des Systems allgemeiner Präferenzen bleibt das Ziel der Bemühungen der Gemeinschaft.

Die Kommission wird ihr Seminarprogramm fortsetzen, um Zusammenkünfte zwischen den Marktteilnehmern zu fördern und die sektoralen Informationsanstrengungen in einigen begünstigten Ländern zu verstärken.

Außerdem hofft die Kommission, daß bald eine zufriedenstellende und funktionsfähige Lösung für die Verbesserung der Möglichkeiten zur Information über das System allgemeiner Präferenzen und seiner Ausnutzung erarbeitet wird.

Die Kommission ersucht schließlich die Mitgliedstaaten nachdrücklich, eng untereinander und mit ihr zusam-

[1] Länder, die auf der mit Entschließung 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind.

menzuarbeiten, um die Verwaltung des Schemas allgemeiner Präferenzen so flexibel wie möglich zu gestalten. Alle Verantwortlichen sollten eine pragmatische Haltung beweisen, die der Lage der betreffenden Erzeugnisse Rechnung trägt.

*

Zum Abschluß der Arbeiten der KIWZ im Bereich des Handels wurde vereinbart, daß die Geberländer eine größere Sicherheit für die Ausnutzung der allgemeinen Präferenzen bieten müßten, insbesondere durch Einführung einer Art vorheriger Konsultation mit den begünstigten Ländern im Falle der Verringerung oder Rücknahme der Vorteile des Präferenzsystems. Die Kommission wird zu gegebener Zeit dem Rat diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

*

Die Kommission hat sich bei ihren Vorschlägen für das Schema 1978 von dem Bemühen um Verantwortung und Gerechtigkeit leiten lassen — Verantwortung gegenüber den mit der Gemeinschaft zusammenarbeitenden und solidarischen Entwicklungsländern und Gerechtigkeit gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft. Sie ist der Überzeugung, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen realistisch und für die begünstigten Länder wirksam sind. Das Schema 1978 ist durch maßvolle und zugleich fühlbare Verbesserungen gekennzeichnet.